



2023/0079(COD)

19.7.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und
nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der
Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU)
2019/1020
(COM(2023)0160 – C9-0061/2023 – 2023/0079(COD))

Verfasserin der Stellungnahme (*): Jessica Polfjärd

(*): Assoziierter Ausschuss – Artikel 57 der Geschäftsordnung

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRAG

Der Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1 Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Zugang zu Rohstoffen ist für die Wirtschaft der Union und das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich. Es gibt eine Reihe nichtenergetischer, nichtlandwirtschaftlicher Rohstoffe, die aufgrund ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung und ihres hohen Versorgungsrisikos, das häufig durch eine hohe Konzentration des Angebots aus einigen wenigen Drittländern verursacht wird, als kritisch angesehen werden. Angesichts der Schlüsselrolle, die viele dieser kritischen Rohstoffe bei der Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels spielen, und angesichts ihrer Verwendung für Verteidigungs- und Weltraumanwendungen wird die Nachfrage in den kommenden Jahrzehnten exponentiell zunehmen. Gleichzeitig steigt das Risiko von Versorgungsunterbrechungen vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen und des Ressourcenwettbewerbs. Wenn die Nachfrage nach kritischen Rohstoffen nicht ordnungsgemäß gesteuert wird, könnte sich dies negativ auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken. Angesichts dieser Entwicklungen müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen zu gewährleisten, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit der Union und ihre offene strategische Autonomie zu wahren.

Geänderter Text

(1) Der Zugang zu Rohstoffen ist für **den grünen und digitalen Wandel der Union**, die Wirtschaft der Union und das Funktionieren des Binnenmarkts unerlässlich. Es gibt eine Reihe nichtenergetischer, nichtlandwirtschaftlicher Rohstoffe, die aufgrund ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung und ihres hohen Versorgungsrisikos, das häufig durch eine hohe Konzentration des Angebots aus einigen wenigen Drittländern verursacht wird, als kritisch angesehen werden. Angesichts der Schlüsselrolle, die viele dieser kritischen Rohstoffe bei der Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels spielen, und angesichts ihrer Verwendung für Verteidigungs- und Weltraumanwendungen wird die Nachfrage in den kommenden Jahrzehnten exponentiell zunehmen. Gleichzeitig steigt das Risiko von Versorgungsunterbrechungen vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen und des Ressourcenwettbewerbs. Wenn die Nachfrage nach kritischen Rohstoffen nicht ordnungsgemäß gesteuert wird, könnte sich dies negativ auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken. Angesichts dieser Entwicklungen müssen Maßnahmen ergriffen werden, um den Zugang zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen zu gewährleisten, **da nur so sichergestellt werden kann, dass der grüne Wandel ein nachhaltiger Wandel ist und** die wirtschaftliche

Widerstandsfähigkeit und offene strategische Autonomie der Union gewahrt werden.

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Angesichts der Komplexität und des länderübergreifenden Charakters der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe bergen unkoordinierte nationale Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen ein hohes Potenzial für Wettbewerbsverzerrungen und eine Fragmentierung des Binnenmarkts. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, sollte daher ein gemeinsamer Unionsrahmen geschaffen werden, um dieser zentralen Herausforderung gemeinsam zu begegnen.

Geänderter Text

(2) Angesichts der Komplexität und des länderübergreifenden Charakters der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe bergen unkoordinierte nationale Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen ein hohes Potenzial für Wettbewerbsverzerrungen und eine Fragmentierung des Binnenmarkts. Um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, sollte daher ein gemeinsamer Unionsrahmen geschaffen werden, um dieser zentralen Herausforderung gemeinsam zu begegnen. ***Zu diesem Zweck sollten die Union und die Mitgliedstaaten die Synergien zwischen den Klima- und Energiezielen der Union stärker nutzen, indem sie unter anderem Projekte ermitteln, mit denen gleichzeitig erneuerbare Energien erzeugt und ein nachhaltiger Abbau kritischer Rohstoffe ermöglicht werden.***

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Mit dieser Verordnung sollten negative Umweltauswirkungen kritischer Rohstoffe verhindert und verringert und eine sichere und nachhaltige Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe sichergestellt werden, wobei beispielsweise ihr ökologischer

Fußabdruck, eine mit ethischen Standards vereinbare Beschaffung kritischer Rohstoffe und die Versorgungssicherheit berücksichtigt und die Wiederverwendung, Reparatur und das Recycling erleichtert werden sollten. Es sollte damit darauf abgezielt werden, die Umwelleistung kritischer Rohstoffe und der Tätigkeiten aller Wirtschaftsakteure, die an ihrem Lebenszyklus beteiligt sind, zu verbessern. Daher sollte durch diese Verordnung zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zur Verringerung des ökologischen Fußabdrucks des Materialverbrauchs der Union, zur langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union und zu einer effizienten Funktionsweise des Binnenmarkts beigetragen werden, und zugleich ein hohes Umweltschutzniveau und die Achtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Gemeinschaftslebens indigener Völker, sichergestellt werden. Durch diese Verordnung sollten daher die negativen Auswirkungen des Abbaus und der Verarbeitung auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt reduziert und die Anwendung der Abfallhierarchie in der Praxis gefördert werden.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Erstens sollte dieser Rahmen, um den Zugang der Union zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen wirksam zu gewährleisten, Maßnahmen zur Verringerung der zunehmenden Versorgungsrisiken der Union umfassen, indem die Kapazitäten der Union auf allen Stufen der Wertschöpfungskette für strategische Rohstoffe, **einschließlich Gewinnung, Verarbeitung und Recycling**,

Geänderter Text

(3) Erstens sollte dieser Rahmen, um den Zugang der Union zu einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen wirksam zu gewährleisten, Maßnahmen zur Verringerung der zunehmenden Versorgungsrisiken der Union umfassen, indem die Kapazitäten der Union auf allen Stufen der Wertschöpfungskette für strategische Rohstoffe, **insbesondere im Hinblick auf Recycling, nachhaltige**

in Richtung der für jeden strategischen Rohstoff festgelegten Richtwerte gestärkt werden. Zweitens sollte der Rahmen angesichts der Tatsache, dass die Union weiterhin auf Einfuhren angewiesen sein wird, Maßnahmen zur stärkeren Diversifizierung der externen Versorgung mit strategischen Rohstoffen umfassen. Drittens sind Maßnahmen erforderlich, um die Fähigkeit der Union zur Überwachung und Minderung bestehender und künftiger Versorgungsrisiken zu stärken. Viertens sollte der Rahmen Maßnahmen zur Verbesserung des Kreislaufprinzips und der Nachhaltigkeit der in der Union verbrauchten kritischen Rohstoffe enthalten.

Gewinnung unter Nutzung von Synergien zwischen Projekten für erneuerbare Energien und der Nachfrage der Union nach kritischen Rohstoffen sowie die Verarbeitung, in Richtung der für jeden strategischen Rohstoff festgelegten ***indikativen*** Richtwerte gestärkt werden. Zweitens sollte der Rahmen angesichts der Tatsache, dass die Union weiterhin auf Einfuhren angewiesen sein wird, Maßnahmen zur stärkeren Diversifizierung der externen Versorgung mit strategischen Rohstoffen umfassen. Drittens sind Maßnahmen erforderlich, um die Fähigkeit der Union zur Überwachung und Minderung bestehender und künftiger Versorgungsrisiken zu stärken. Viertens sollte dieser Rahmen ***auf der Grundlage des Grundsatzes der wirksamen Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen und Projekten implementiert werden. Fünftens sollte er*** Maßnahmen zur Verbesserung des Kreislaufprinzips und der Nachhaltigkeit der in der Union verbrauchten kritischen Rohstoffe enthalten.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Um die Kapazitäten der Union entlang der Wertschöpfungskette für strategische Rohstoffe zu stärken, sollten Benchmarks festgelegt werden, um die Anstrengungen zu lenken und die Fortschritte zu verfolgen. Ziel sollte es sein, die Kapazitäten für jeden strategischen Rohstoff auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette zu erhöhen und gleichzeitig die allgemeinen Kapazitätsrichtwerte für die Gewinnung, die Verarbeitung und das Recycling strategischer Rohstoffe zu erreichen. Erstens sollte die Union ihre eigenen geologischen Ressourcen strategischer

Geänderter Text

(6) Um die Kapazitäten der Union entlang der Wertschöpfungskette für strategische Rohstoffe zu stärken, sollten Benchmarks festgelegt werden, um die Anstrengungen zu lenken und die Fortschritte zu verfolgen. Ziel sollte es sein, die Kapazitäten für jeden strategischen Rohstoff auf jeder Stufe der Wertschöpfungskette zu erhöhen und gleichzeitig die allgemeinen Kapazitätsrichtwerte für die Gewinnung, die Verarbeitung und das Recycling strategischer Rohstoffe zu erreichen. Erstens sollte die Union ihre eigenen geologischen Ressourcen strategischer

Rohstoffe stärker nutzen und Kapazitäten aufbauen, damit sie die Rohstoffe gewinnen kann, die für die Produktion von mindestens 10 % des Verbrauchs der Union an strategischen Rohstoffen benötigt werden. Da die Gewinnungskapazität in hohem Maße von der Verfügbarkeit geologischer Ressourcen der Union abhängt, hängt die Erreichung dieses Richtwerts von dieser Verfügbarkeit ab. Zweitens sollte die Union ihre Verarbeitungskapazität entlang der Wertschöpfungskette erhöhen und in der Lage sein, mindestens 40 % ihres jährlichen Verbrauchs an strategischen Rohstoffen zu erzeugen, um eine vollständige Wertschöpfungskette aufzubauen und Engpässe auf Zwischenstufen zu vermeiden. Drittens wird erwartet, dass in den kommenden Jahrzehnten ein wachsender Anteil des Verbrauchs an strategischen Rohstoffen in der Union durch Sekundärrohstoffe gedeckt werden kann, was sowohl die Sicherheit als auch die Nachhaltigkeit der Rohstoffversorgung der Union verbessern würde. Daher sollte die Recyclingkapazität der Union in der Lage sein, mindestens **15 %** des jährlichen **Verbrauchs** strategischer Rohstoffe in der Union zu erzeugen. Diese Richtwerte beziehen sich auf den Zeithorizont 2030 im Einklang mit den Klima- und Energiezielen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ und den durch sie unterstützten Digitalzielen im Rahmen der digitalen Dekade³⁰. Darüber hinaus werden hochwertige Arbeitsplätze, einschließlich Kompetenzentwicklung und Arbeitsplatzwechsel, den Risiken auf dem sektoralen Arbeitsmarkt entgegenwirken und dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu sichern.

Rohstoffe stärker nutzen und Kapazitäten aufbauen, damit sie die Rohstoffe gewinnen kann, die für die Produktion von mindestens 10 % des Verbrauchs der Union an strategischen Rohstoffen benötigt werden. Da die Gewinnungskapazität in hohem Maße von der Verfügbarkeit geologischer Ressourcen der Union abhängt, hängt die Erreichung dieses Richtwerts von dieser Verfügbarkeit ab. Zweitens sollte die Union ihre Verarbeitungskapazität entlang der Wertschöpfungskette erhöhen und in der Lage sein, mindestens 40 % ihres jährlichen Verbrauchs an strategischen Rohstoffen zu erzeugen, um eine vollständige Wertschöpfungskette aufzubauen und Engpässe auf Zwischenstufen zu vermeiden. Drittens wird erwartet, dass in den kommenden Jahrzehnten ein wachsender Anteil des Verbrauchs an strategischen Rohstoffen in der Union durch Sekundärrohstoffe gedeckt werden kann, was sowohl die Sicherheit als auch die Nachhaltigkeit der Rohstoffversorgung der Union verbessern würde. Daher sollte die Recyclingkapazität der Union in der Lage sein, mindestens **25 %** des jährlichen **Gesamtverbrauchs** strategischer Rohstoffe in der Union zu erzeugen. **25 Prozent des jährlichen Verbrauchs der Union sollte auf rezyklierte Rohstoffe entfallen. Die Kommission sollte für jeden Rohstoff einen Mindestrichtwert für die Recyclingkapazität und Mindestniveaus für die Materialrückgewinnung durch Recycling von Abfällen festlegen.** Diese Richtwerte beziehen sich auf den Zeithorizont 2030 im Einklang mit den Klima- und Energiezielen der Union gemäß der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ und den durch sie unterstützten Digitalzielen im Rahmen der digitalen Dekade³⁰. Darüber hinaus werden hochwertige Arbeitsplätze, einschließlich Kompetenzentwicklung und Arbeitsplatzwechsel, den Risiken auf dem

sektoralen Arbeitsmarkt entgegenwirken und dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu sichern.

²⁹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

³⁰ Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über das Politikprogramm für die digitale Dekade 2030 (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

²⁹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

³⁰ Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über das Politikprogramm für die digitale Dekade 2030 (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).

Änderungsantrag 6 Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Durch die Richtwerte für einzelne Rohstoffe sollten die Merkmale der Wertschöpfungskette des betreffenden Rohstoffs widerspiegelt werden, da jeder Rohstoff spezifische Eigenschaften und Herausforderungen im Zusammenhang mit seiner Beschaffung, seiner Verarbeitung und seinem Recycling aufweist. Ein offener und ständiger Dialog zwischen Interessenträgern und politischen Entscheidungsträgern sollte gefördert werden, um sicherzustellen, dass Richtwerte sowohl technisch als auch wirtschaftlich erreichbar sind und mit den Zielen der Union im Einklang stehen.

Änderungsantrag 7 Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Es ist notwendig, geeignete Maßnahmen zur Unterstützung strategischer Projekte zur Gewinnung, Verarbeitung oder zum Recycling strategischer Rohstoffe in der Union zu ergreifen, die zusammen mit den Bemühungen der Mitgliedstaaten dazu beitragen sollten, die Kapazitäten zur Erreichung der Richtwerte zu erhöhen. Andere Maßnahmen, insbesondere zur Exploration oder Kreislauffähigkeit, sollten ebenfalls zur Stärkung der verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette und somit zur Erreichung der Richtwerte beitragen. Um sicherzustellen, dass die Richtwerte rechtzeitig erreicht werden, sollte die Kommission mit Unterstützung des Europäischen Ausschusses für kritische Rohstoffe (im Folgenden „Ausschuss“) die Fortschritte bei der Erreichung der Richtwerte verfolgen und darüber Bericht erstatten. Für den Fall, dass die gemeldeten Fortschritte bei der Erreichung der Richtwerte im Allgemeinen unzureichend sind, sollte die Kommission die Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit zusätzlicher Maßnahmen bewerten. Mangelnde Fortschritte nur bei einem einzigen oder wenigen strategischen Rohstoffen sollten **grundsätzlich nicht** dazu führen, dass zusätzliche Anstrengungen der Union erforderlich sind.

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um Kapazitäten in der Union aufzubauen, sollte die Kommission mit Unterstützung des Ausschusses strategische Projekte in der Union ermitteln, die beabsichtigen, in **der**

Geänderter Text

(8) Es ist notwendig, geeignete Maßnahmen zur Unterstützung strategischer Projekte zur Gewinnung, Verarbeitung oder zum Recycling strategischer Rohstoffe in der Union zu ergreifen, die zusammen mit den Bemühungen der Mitgliedstaaten dazu beitragen sollten, die Kapazitäten zur Erreichung der Richtwerte zu erhöhen. Andere Maßnahmen, insbesondere zur Exploration oder Kreislauffähigkeit, sollten ebenfalls zur Stärkung der verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette und somit zur Erreichung der Richtwerte beitragen. Um sicherzustellen, dass die Richtwerte rechtzeitig erreicht werden, sollte die Kommission mit Unterstützung des Europäischen Ausschusses für kritische Rohstoffe (im Folgenden „Ausschuss“) die Fortschritte bei der Erreichung der Richtwerte verfolgen und darüber Bericht erstatten. Für den Fall, dass die gemeldeten Fortschritte bei der Erreichung der Richtwerte im Allgemeinen unzureichend sind, sollte die Kommission die Durchführbarkeit und Verhältnismäßigkeit zusätzlicher Maßnahmen bewerten. Mangelnde Fortschritte nur bei einem einzigen oder wenigen strategischen Rohstoffen sollten dazu führen, dass zusätzliche Anstrengungen der Union erforderlich sind, **sofern diese verhältnismäßig sind**.

Geänderter Text

(9) Um Kapazitäten in der Union aufzubauen, sollte die Kommission mit Unterstützung des Ausschusses strategische Projekte in der Union ermitteln, die beabsichtigen, **in dem**

Gewinnung, der Verarbeitung oder **dem Recycling** strategischer Rohstoffe tätig zu werden. Eine wirksame Unterstützung strategischer Projekte hat das Potenzial, den Zugang zu Rohstoffen für nachgelagerte Sektoren zu verbessern, wirtschaftliche Chancen entlang der Wertschöpfungskette, auch für KMU, zu schaffen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Um die Entwicklung strategischer Projekte in der gesamten Union sicherzustellen, sollten solche Projekte daher von gestrafften und vorhersehbaren Genehmigungsverfahren und Unterstützung beim Zugang zu Finanzmitteln profitieren. Um die Unterstützung gezielt auszurichten und ihren Mehrwert sicherzustellen, sollten Projekte vor der Gewährung einer solchen Unterstützung anhand einer Reihe von Kriterien bewertet werden. Strategische Projekte in der Union sollten die Versorgungssicherheit der Union für strategische Rohstoffe stärken, eine ausreichende technische Durchführbarkeit aufweisen und auf ökologisch und sozial nachhaltige Weise durchgeführt werden. Sie sollten auch grenzüberschreitende Vorteile bieten, die über den betreffenden Mitgliedstaat hinausgehen. Bewertet die Kommission diese Kriterien als erfüllt, sollte sie die Anerkennung als strategisches Projekt in einem Beschluss veröffentlichen. Da eine rasche Anerkennung von entscheidender Bedeutung ist, um die Versorgungssicherheit der Union wirksam zu unterstützen, sollte das Bewertungsverfahren einfach und nicht übermäßig aufwendig sein.

Recycling, in der Verarbeitung oder **der Gewinnung** strategischer Rohstoffe tätig zu werden. Eine wirksame Unterstützung strategischer Projekte hat das Potenzial, den Zugang zu Rohstoffen für nachgelagerte Sektoren zu verbessern, wirtschaftliche Chancen entlang der Wertschöpfungskette, auch für KMU, zu schaffen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beizutragen. Um die Entwicklung strategischer Projekte in der gesamten Union sicherzustellen, sollten solche Projekte daher von **schnellen**, gestrafften und vorhersehbaren Genehmigungsverfahren und Unterstützung beim Zugang zu Finanzmitteln profitieren. Um die Unterstützung gezielt auszurichten und ihren Mehrwert sicherzustellen, sollten Projekte vor der Gewährung einer solchen Unterstützung anhand einer Reihe von Kriterien bewertet werden. Strategische Projekte in der Union sollten die Versorgungssicherheit der Union für strategische Rohstoffe stärken, eine ausreichende technische Durchführbarkeit aufweisen und auf ökologisch und sozial nachhaltige Weise durchgeführt werden, **und zwar unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der internationalen Instrumente und unter voller Achtung der Menschenrechte**. Sie sollten auch grenzüberschreitende Vorteile bieten, die über den betreffenden Mitgliedstaat hinausgehen. Bewertet die Kommission diese Kriterien als erfüllt, sollte sie die Anerkennung als strategisches Projekt in einem Beschluss veröffentlichen. Da eine rasche Anerkennung von entscheidender Bedeutung ist, um die Versorgungssicherheit der Union wirksam zu unterstützen, sollte das Bewertungsverfahren einfach und nicht übermäßig aufwendig sein.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um die Versorgung der Union mit strategischen Rohstoffen zu diversifizieren, sollte die Kommission mit Unterstützung des Ausschusses strategische Projekte in Drittländern ermitteln, die beabsichtigen, in **der Gewinnung**, der Verarbeitung oder **dem Recycling** strategischer Rohstoffe tätig zu werden. Um sicherzustellen, dass solche strategischen Projekte wirksam umgesetzt werden, sollten sie von einem verbesserten Zugang zu Finanzmitteln profitieren. Um ihren Mehrwert zu gewährleisten, sollten die Projekte anhand einer Reihe von Kriterien bewertet werden. Wie Projekte in der Union sollten auch strategische Projekte in Drittländern die Versorgungssicherheit der Union für strategische Rohstoffe stärken, eine ausreichende technische Durchführbarkeit aufweisen und nachhaltig umgesetzt werden. Bei Projekten in Schwellen- und Entwicklungsländern sollte das Projekt für die Union und das betreffende Drittland von beiderseitigem Nutzen sein und einen Mehrwert in diesem Land erbringen, wobei auch seine Kohärenz mit der gemeinsamen Handelspolitik der Union zu berücksichtigen ist. Ein solcher Wert kann aus dem Beitrag des Projekts zu mehr als einer Stufe der Wertschöpfungskette sowie aus der Schaffung eines umfassenderen wirtschaftlichen und sozialen Nutzens durch das Projekt, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen im Einklang mit internationalen Standards, abgeleitet werden. Bewertet die Kommission diese Kriterien als erfüllt, sollte sie die Anerkennung als strategisches Projekt in einem Beschluss veröffentlichen.

Geänderter Text

(10) Um die Versorgung der Union mit strategischen Rohstoffen zu diversifizieren, sollte die Kommission mit Unterstützung des Ausschusses strategische Projekte in Drittländern ermitteln, die beabsichtigen, in **dem Recycling**, der Verarbeitung oder **der Gewinnung** strategischer Rohstoffe tätig zu werden. Um sicherzustellen, dass solche strategischen Projekte wirksam umgesetzt werden, sollten sie von einem verbesserten Zugang zu Finanzmitteln profitieren. Um ihren Mehrwert zu gewährleisten, sollten die Projekte anhand einer Reihe von Kriterien bewertet werden. Wie Projekte in der Union sollten auch strategische Projekte in Drittländern die Versorgungssicherheit der Union für strategische Rohstoffe stärken, eine ausreichende technische Durchführbarkeit aufweisen und nachhaltig **und unter voller Achtung der Menschenrechte** umgesetzt werden. Bei Projekten in Schwellen- und Entwicklungsländern sollte das Projekt für die Union und das betreffende Drittland von beiderseitigem Nutzen sein und einen Mehrwert in diesem Land erbringen, wobei auch seine Kohärenz mit der gemeinsamen Handelspolitik **und den einschlägigen internationalen Abkommen, einschließlich Umweltübereinkommen**, zu berücksichtigen ist. Ein solcher Wert kann aus dem Beitrag des Projekts zu mehr als einer Stufe der Wertschöpfungskette sowie aus der Schaffung eines umfassenderen wirtschaftlichen und sozialen Nutzens durch das Projekt, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen im Einklang mit internationalen Standards **der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)**, abgeleitet werden. Bewertet die Kommission diese Kriterien als erfüllt, sollte sie die Anerkennung als strategisches Projekt in einem Beschluss veröffentlichen.

Änderungsantrag 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um die Nachhaltigkeit einer erhöhten Rohstoffproduktion zu gewährleisten, sollten neue Rohstoffprojekte nachhaltig durchgeführt werden. Zu diesem Zweck sollten die im Rahmen dieser Verordnung geförderten strategischen Projekte unter Berücksichtigung internationaler Instrumente bewertet werden, die alle Aspekte der Nachhaltigkeit abdecken, die in den EU-Grundsätzen für nachhaltige Rohstoffe³¹ hervorgehoben werden, einschließlich der Gewährleistung des Umweltschutzes, sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschenrechte wie der Rechte der Frau, und transparenter Geschäftspraktiken. Die Projekte sollten auch ein Engagement nach Treu und Glauben sowie umfassende und sinnvolle Konsultationen mit lokalen Gemeinschaften, auch mit indigenen Völkern, gewährleisten. Um Projektträgern eine klare und effiziente Art und Weise zur Einhaltung dieses Kriteriums zu bieten, sollte die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, internationaler Normen, Leitlinien und Grundsätze oder die Teilnahme an einem nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystem als ausreichend angesehen werden.

³¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, EU-Grundsätze für nachhaltige Rohstoffe, Amt

Geänderter Text

(11) Um die Nachhaltigkeit einer erhöhten Rohstoffproduktion zu gewährleisten, sollten neue Rohstoffprojekte nachhaltig durchgeführt werden. Zu diesem Zweck sollten die im Rahmen dieser Verordnung geförderten strategischen Projekte unter Berücksichtigung internationaler Instrumente bewertet werden, die alle Aspekte der Nachhaltigkeit abdecken, die in **internationalen Abkommen und** den EU-Grundsätzen für nachhaltige Rohstoffe³¹ hervorgehoben werden, einschließlich der Gewährleistung des Umweltschutzes, sozial verantwortlicher Verfahren, darunter die Achtung der Menschenrechte wie der Rechte der Frau **und Kinder**, und transparenter Geschäftsmethoden. Die Projekte sollten auch ein Engagement nach Treu und Glauben sowie umfassende und sinnvolle Konsultationen mit lokalen Gemeinschaften, auch mit indigenen Völkern, gewährleisten. Um Projektträgern eine klare und effiziente Art und Weise zur Einhaltung dieses Kriteriums zu bieten, sollte die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, internationaler Normen, Leitlinien und Grundsätze oder die Teilnahme an einem nach dieser Verordnung anerkannten Zertifizierungssystem als ausreichend angesehen werden, **während zugleich für eine Überwachung der Tätigkeiten zu sorgen ist.**

³¹ Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU, EU-Grundsätze für nachhaltige Rohstoffe, Amt

Änderungsantrag 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Angesichts ihrer Bedeutung für die Sicherung der Versorgung mit strategischen Rohstoffen sollten strategische Projekte als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei strategischen Rohstoffen ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des grünen und des digitalen Wandels sowie für die Widerstandsfähigkeit des Verteidigungs- und Weltraumsektors. Um zur Versorgungssicherheit bei strategischen Rohstoffen in der Union beizutragen, können die Mitgliedstaaten Unterstützung in nationalen Genehmigungsverfahren vorsehen, um die Durchführung strategischer Projekte im Einklang mit dem Unionsrecht zu beschleunigen.

Änderungsantrag 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Angesichts ihrer Bedeutung für die Sicherung der Versorgung mit strategischen Rohstoffen sollten strategische Projekte als im **überwiegenden** öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei strategischen Rohstoffen ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des grünen und des digitalen Wandels sowie für die Widerstandsfähigkeit des Verteidigungs- und Weltraumsektors. Um zur Versorgungssicherheit bei strategischen Rohstoffen in der Union beizutragen, können die Mitgliedstaaten Unterstützung in nationalen Genehmigungsverfahren vorsehen, um die Durchführung strategischer Projekte im Einklang mit dem Unionsrecht zu beschleunigen.

(17a) Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungsebenen ist unabdingbar, um für eine wirksame Entscheidungsfindung zu sorgen. Um für hohe Umweltstandards zu sorgen und sicherzustellen, dass das einschlägige Verfahren befolgt wird, sollte dafür gesorgt werden, dass die zuständigen nationalen Behörden bei Entscheidungen über die Durchführung strategischer Projekte einbezogen werden.

Änderungsantrag 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Angesichts ihrer Rolle bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union bei strategischen Rohstoffen und ihres Beitrags zur offenen strategischen Autonomie der Union und zum grünen und digitalen Wandel sollten strategische Projekte von der zuständigen Genehmigungsbehörde als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden. Strategische Projekte, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EG³⁹ fallen, können genehmigt werden, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung zu dem Schluss kommt, dass das öffentliche Interesse an dem Projekt diese Auswirkungen überwiegt, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten einschlägigen Bedingungen erfüllt sind. Bei der Einzelfallprüfung sollte **gegebenenfalls** die geologische Besonderheit von Abbaustätten berücksichtigt werden, die die Standortentscheidungen einschränkt.

³⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

Änderungsantrag 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Geänderter Text

(19) Angesichts ihrer Rolle bei der Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Union bei strategischen Rohstoffen und ihres Beitrags zur offenen strategischen Autonomie der Union und zum grünen und digitalen Wandel sollten strategische Projekte von der zuständigen Genehmigungsbehörde als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden. Strategische Projekte, die nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, soweit sie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/60/EG, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates und der Richtlinie 2009/147/EG³⁹ fallen, können genehmigt werden, wenn die zuständige Genehmigungsbehörde auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung zu dem Schluss kommt, dass das öffentliche Interesse an dem Projekt diese Auswirkungen überwiegt, sofern alle in diesen Richtlinien festgelegten einschlägigen Bedingungen erfüllt sind. Bei der Einzelfallprüfung sollte die geologische Besonderheit von Abbaustätten **ordnungsgemäß** berücksichtigt werden, die die Standortentscheidungen **aufgrund fehlender alternativer Lösungen hinsichtlich der Abbaustätten** einschränkt.

³⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

(23) Um Projektträgern und anderen Investoren die Sicherheit und Klarheit zu bieten, die erforderlich sind, um die Entwicklung strategischer Projekte voranzutreiben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit solchen Projekten die im Voraus festgelegte Frist nicht überschreitet. Bei strategischen Projekten, die nur die Verarbeitung oder das Recycling umfassen, sollte die Dauer des Genehmigungsverfahrens ein Jahr nicht überschreiten. Bei strategischen Projekten, die die Gewinnung umfassen, sollte die Dauer des Genehmigungsverfahrens jedoch unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der potenziellen Auswirkungen zwei Jahre nicht überschreiten. Um diese Fristen wirksam einzuhalten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über ausreichende Ressourcen und Personal verfügen. Über das Instrument für technische Unterstützung unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Konzeption, Entwicklung und Durchführung von Reformen, einschließlich des Ausbaus der Verwaltungskapazitäten im Zusammenhang mit nationalen Genehmigungen.

(23) Um Projektträgern und anderen Investoren die Sicherheit und Klarheit zu bieten, die erforderlich sind, um die Entwicklung strategischer Projekte voranzutreiben, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit solchen Projekten die im Voraus festgelegte Frist nicht überschreitet. **Allerdings sollten die derzeitigen Grenzen der Verwaltungskapazität in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, was auch die Dauer einschließt, die für die Ausbildung neuer qualifizierter Verwaltungsmitarbeiter benötigt wird.** Bei strategischen Projekten, die nur die Verarbeitung oder das Recycling umfassen, sollte die Dauer des Genehmigungsverfahrens ein Jahr nicht überschreiten. Bei strategischen Projekten, die die Gewinnung umfassen, sollte die Dauer des Genehmigungsverfahrens jedoch unter Berücksichtigung der Komplexität und des Umfangs der potenziellen Auswirkungen zwei Jahre nicht überschreiten. **Der Zeitraum, in dem die Projektträger antworten und Informationen sammeln können, sollte in Bezug auf diese Fristen nicht berücksichtigt werden.** Um diese Fristen erfolgreich einzuhalten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über ausreichende Ressourcen und ausreichendes Personal verfügen **und ausreichend Schulungen durchführen.** Über das Instrument für technische Unterstützung unterstützt die Kommission die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Konzeption, Entwicklung und Durchführung von Reformen, einschließlich des Ausbaus der Verwaltungskapazitäten im Zusammenhang mit nationalen Genehmigungen.

Änderungsantrag 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die nach Unionsrecht erforderlichen Umweltprüfungen und -genehmigungen, auch in Bezug auf Gewässer, Lebensräume und Vögel, sind integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens für ein Rohstoffprojekt und eine wesentliche Garantie, um sicherzustellen, dass negative Umweltauswirkungen vermieden oder minimiert werden. Um jedoch sicherzustellen, dass die Genehmigungsverfahren für strategische Projekte vorhersehbar und fristgerecht sind, sollte **jegliches Potenzial zur** Straffung der erforderlichen Bewertungen und Genehmigungen **ausgeschöpft** werden, ohne das Umweltschutzniveau zu senken. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Bewertungen gebündelt werden, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden, und es sollte sichergestellt werden, dass die Projektträger und die zuständigen Behörden den Umfang der gebündelten Bewertung ausdrücklich vereinbaren, bevor sie durchgeführt wird, um unnötige Folgemaßnahmen zu vermeiden.

Geänderter Text

(24) Die nach Unionsrecht erforderlichen Umweltprüfungen und -genehmigungen, auch in Bezug auf Gewässer, Lebensräume und Vögel, sind integraler Bestandteil des Genehmigungsverfahrens für ein Rohstoffprojekt und eine wesentliche Garantie, um sicherzustellen, dass negative Umweltauswirkungen vermieden oder minimiert werden. Um jedoch sicherzustellen, dass die Genehmigungsverfahren für strategische Projekte vorhersehbar und fristgerecht sind **und keine vorab festgelegten Frist für eine bestimmte Etappe des Genehmigungsverfahrens überschritten wird**, sollte **die** Straffung der erforderlichen Bewertungen und Genehmigungen **vorgenommen** werden, ohne das Umweltschutzniveau zu senken. In diesem Zusammenhang sollte sichergestellt werden, dass die erforderlichen Bewertungen gebündelt werden, um unnötige Überschneidungen zu vermeiden, und es sollte sichergestellt werden, dass die Projektträger und die zuständigen Behörden den Umfang der gebündelten Bewertung ausdrücklich vereinbaren, bevor sie durchgeführt wird, um unnötige Folgemaßnahmen zu vermeiden, **was die Qualität dieser Bewertungen unberührt lässt**.

Änderungsantrag 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Landnutzungskonflikte können

Geänderter Text

(25) Landnutzungskonflikte können

Hindernisse für die Entwicklung von Projekten für kritische Rohstoffe schaffen. Gut konzipierte Pläne, einschließlich Raumordnungs- und Flächenwidmungsplänen, die dem Potenzial für die Durchführung von Projekten für kritische Rohstoffe Rechnung tragen und deren potenzielle Umweltauswirkungen bewertet werden, können dazu beitragen, ein Gleichgewicht zwischen öffentlichen Gütern und Interessen herzustellen, das Konfliktrisiko zu verringern und die nachhaltige Entwicklung von Rohstoffprojekten in der Union zu beschleunigen. Die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden sollten daher bei der Ausarbeitung einschlägiger Pläne **die Aufnahme von Bestimmungen für Rohstoffprojekte in Erwägung ziehen.**

Hindernisse für die Entwicklung von Projekten für kritische Rohstoffe schaffen. Gut konzipierte Pläne, einschließlich Raumordnungs- und Flächenwidmungsplänen, die dem Potenzial für die Durchführung von Projekten für kritische Rohstoffe Rechnung tragen und deren potenzielle Umweltauswirkungen bewertet werden, können dazu beitragen, ein Gleichgewicht zwischen öffentlichen Gütern und Interessen herzustellen, das Konfliktrisiko zu verringern und die nachhaltige Entwicklung von Rohstoffprojekten in der Union zu beschleunigen. Die zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden sollten daher, **wo erforderlich, bei der Ausarbeitung einschlägiger Pläne in Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften Bestimmungen für Rohstoffprojekte aufnehmen. Angesichts des wesentlichen Charakters kritischer Rohstoffe für den ökologischen Wandel sollte die Kommission auf der Grundlage der Arbeit der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen einen delegierten Rechtsakt im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien für den Abbau und die Veredelung annehmen.**

^{1a} **Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).**

**Änderungsantrag 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41**

Vorschlag der Kommission

(41) Bei den wichtigsten kritischen Rohstoffen handelt es sich um Metalle, die grundsätzlich unendlich oft recycelt werden können, wenn auch mit manchmal nachlassender Qualität. Dadurch bietet sich die Chance im Rahmen des grünen Wandels zu einer echten Kreislaufwirtschaft überzugehen. Nach einer anfänglichen Phase des raschen Anstiegs der Nachfrage nach kritischen Rohstoffen für neue Technologien, in der die erste Gewinnung und Verarbeitung noch die vorherrschende Quelle darstellen wird, dürfte das Recycling zunehmend an Bedeutung gewinnen und den Bedarf an erster Gewinnung und die damit verbundenen Auswirkungen verringern. Heute sind die Recyclingquoten der meisten kritischen Rohstoffe jedoch niedrig, und Recyclingsysteme und -technologien sind häufig nicht an die Besonderheiten dieser Rohstoffe angepasst. Daher müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die verschiedenen Faktoren, die das Kreislaufpotenzial behindern, anzugehen.

Änderungsantrag 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(41) Bei den wichtigsten kritischen Rohstoffen handelt es sich um Metalle, die grundsätzlich unendlich oft recycelt werden können, wenn auch mit manchmal nachlassender Qualität. Dadurch bietet sich die Chance im Rahmen des grünen Wandels zu einer echten Kreislaufwirtschaft überzugehen. Nach einer anfänglichen Phase des raschen Anstiegs der Nachfrage nach kritischen Rohstoffen für neue Technologien, in der die erste Gewinnung und Verarbeitung noch die vorherrschende Quelle darstellen wird, dürfte das Recycling **und die Wiederverwendung** zunehmend an Bedeutung gewinnen und den Bedarf an erster Gewinnung und die damit verbundenen Auswirkungen verringern. Heute sind die Recycling- **und Wiederverwendungsquoten** der meisten kritischen Rohstoffe jedoch niedrig, und Recyclingsysteme und -technologien sind häufig nicht an die Besonderheiten dieser Rohstoffe angepasst. Daher müssen Maßnahmen ergriffen werden, um die verschiedenen Faktoren, die das Kreislaufpotenzial behindern, anzugehen.

Geänderter Text

(41a) Europa muss seine offene strategische Autonomie stärken und seine Widerstandsfähigkeit erhöhen, um für mögliche Lieferunterbrechungen aufgrund von Gesundheitskrisen oder anderen Krisen gewappnet zu sein. Durch die Verbesserung der Kreislaufwirtschaft und der Ressourceneffizienz mit verstärktem Recycling und Rückgewinnung kritischer Rohstoffe wird

dazu beigetragen, dieses Ziel zu erreichen.

Änderungsantrag 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Die Mitgliedstaaten behalten wichtige Zuständigkeiten im Bereich der Kreislaufwirtschaft, z. B. im Bereich der Abfallsammlung und -behandlung. Diese sollten genutzt werden, um die Sammel- und Recyclingquoten für Abfallströme mit **hohem** Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe zu erhöhen, indem beispielsweise finanzielle Anreize wie Rabatte, monetäre Vergütungen oder Pfandsysteme genutzt werden. Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten auch als Käufer kritischer Rohstoffe und von Produkten, die diese enthalten, etwas bewirken, und nationale Forschungs- und Innovationsprogramme stellen erhebliche Ressourcen zur Verfügung, um den Wissens- und Technologiestand im Hinblick auf die Kreislauffähigkeit kritischer Rohstoffe sowie die Materialeffizienz zu verbessern. Schließlich sollten die Mitgliedstaaten die Verwertung kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen fördern, indem sie die Verfügbarkeit von Informationen verbessern und rechtliche, wirtschaftliche und technische Hindernisse beseitigen. Eine mögliche Lösung, die die Mitgliedstaaten prüfen sollten, sind Mechanismen zur Risikoteilung zwischen den Betreibern und den Mitgliedstaaten, um die Verwertung aus geschlossenen Abfallentsorgungseinrichtungen zu fördern.

Geänderter Text

(42) Die Mitgliedstaaten behalten wichtige Zuständigkeiten im Bereich der Kreislaufwirtschaft, z. B. im Bereich der Abfallsammlung und -behandlung. Diese sollten genutzt werden, um **die Wiederverwertungs- sowie** die Sammel- und Recyclingquoten für Abfallströme mit Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe zu erhöhen, indem beispielsweise finanzielle Anreize wie Rabatte, monetäre Vergütungen oder Pfandsysteme genutzt werden, **und zugleich die Integrität des Binnenmarktes gewahrt wird**. Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten auch als Käufer kritischer Rohstoffe und von Produkten, die diese enthalten, etwas bewirken, und nationale Forschungs- und Innovationsprogramme stellen erhebliche Ressourcen zur Verfügung, um den Wissens- und Technologiestand im Hinblick auf die Kreislauffähigkeit kritischer Rohstoffe sowie die Materialeffizienz zu verbessern. Schließlich sollten die Mitgliedstaaten die Verwertung kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen fördern, indem sie die Verfügbarkeit von Informationen verbessern und rechtliche, wirtschaftliche und technische Hindernisse beseitigen. Eine mögliche Lösung, die die Mitgliedstaaten prüfen sollten, sind Mechanismen zur Risikoteilung zwischen den Betreibern und den Mitgliedstaaten, um die Verwertung aus geschlossenen Abfallentsorgungseinrichtungen zu fördern. **Die Kommission sollte die Maßnahmen der Mitgliedstaaten überwachen, Richtwerte bestimmen, bewährte Verfahren verbreiten und**

gegebenenfalls Empfehlungen für weitere Maßnahmen für die Mitgliedstaaten aussprechen.

Änderungsantrag 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(42a) Elektronikschrott enthält kritische Rohstoffe in einer Konzentration, die deutlich höher liegt als die der besten Erzen der Welt^{1a}. Durch diese Tatsache wird eine bedeutsame wirtschaftliche Perspektive aufgezeigt, die der Rückgewinnung nützlicher Stoffe aus Siedlungsabfall innewohnt und ein immenses Entwicklungspotenzial birgt. Daher müssen unbedingt die Voraussetzungen für Recyclingzentren geschaffen werden, damit diese die recycelten Mengen effektiv und effizient wieder auf den Markt bringen können.

*^{1a} Torrubia, J.; Valero, A.; Valero, A.; Lejuez, A. Challenges and Opportunities for the Recovery of Critical Raw Materials from Electronic Waste: The Spanish Perspective. Sustainability 2023, 15, 1393.
<https://doi.org/10.3390/su15021393>*

Änderungsantrag 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Die Union verfügt in vielen ihrer Regionen über ein Erbe der Rohstoffgewinnung und damit erheblicher Mengen an mineralischen Abfällen in stillgelegten Entsorgungseinrichtungen, die aufgrund ihrer erst kürzlich gestiegenen

(43) Die Union verfügt in vielen ihrer Regionen über ein Erbe der Rohstoffgewinnung und damit erheblicher Mengen an mineralischen Abfällen in stillgelegten Entsorgungseinrichtungen, die aufgrund ihrer erst kürzlich gestiegenen

wirtschaftlichen Bedeutung im Allgemeinen nicht auf das Potenzial kritischer Rohstoffe untersucht wurden. Die Verwertung kritischer Rohstoffe aus Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle birgt das Potenzial, in historischen Bergbauregionen, die häufig von Deindustrialisierung und Niedergang betroffen sind, einen wirtschaftlichen Wert und Arbeitsplätze zu schaffen. Der Mangel an Aufmerksamkeit und Informationen über den Gehalt an kritischen Rohstoffen, insbesondere in stillgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen, stellt ein wesentliches Hindernis für eine stärkere Nutzung des Potenzials kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen dar.

wirtschaftlichen Bedeutung im Allgemeinen nicht auf das Potenzial kritischer Rohstoffe untersucht wurden. Die Verwertung kritischer Rohstoffe aus Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle bietet die Möglichkeit, **negative soziale und umweltbezogene Folgen neuer Rohstoffgewinnungstätigkeiten zu verhindern und zu mindern** und in historischen Bergbauregionen, die häufig von Deindustrialisierung und Niedergang betroffen sind, wirtschaftliche Werte und Arbeitsplätze zu schaffen. Der Mangel an Beachtung und Informationen mit Blick auf den Gehalt an kritischen Rohstoffen, insbesondere in stillgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen, stellt ein wesentliches Hindernis für eine stärkere Nutzung des Potenzials kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen dar, **deren Überwindung für die Union von höchster Priorität sein sollte.**

Änderungsantrag 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Die Betreiber bestehender und neuer Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle sollten eine vorläufige wirtschaftliche Bewertung der potenziellen Verwertung kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen, die am Standort vorhanden sind, und aus der Entstehung solcher Abfälle durchführen. Im Einklang mit der in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ festgelegten Abfallhierarchie sollte die Entstehung von Abfällen, die kritische Rohstoffe enthalten, vorrangig vermieden werden, indem kritische Rohstoffe aus der gewonnenen Menge extrahiert werden, bevor sie zu Abfall werden. Bei der Ausarbeitung dieser Studie sollten die Betreiber die erforderlichen Informationen sammeln,

Geänderter Text

(45) Die Betreiber bestehender und neuer Entsorgungseinrichtungen für mineralische Abfälle sollten eine vorläufige wirtschaftliche Bewertung der potenziellen Verwertung kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen, die am Standort **und in ihren Lagerstätten** vorhanden sind, und aus der Entstehung solcher Abfälle durchführen. Im Einklang mit der in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁶ festgelegten Abfallhierarchie sollte die Entstehung von Abfällen, die kritische Rohstoffe enthalten, vorrangig vermieden werden, indem kritische Rohstoffe aus der gewonnenen Menge extrahiert werden, bevor sie zu Abfall werden. **Ist ein solcher Abbau ein wesentlicher Teil eines Projekts, das in anderen Fällen nicht als**

einschließlich der Konzentrationen und Mengen kritischer Rohstoffe in den mineralischen Abfällen, und eine Bewertung mehrerer Optionen in Bezug auf Verfahren, Tätigkeiten oder Geschäftsvereinbarungen durchführen, die eine wirtschaftlich tragfähige Verwertung kritischer Rohstoffe ermöglichen könnten. Diese Verpflichtung ergänzt die in der Richtlinie 2006/21/EG und in den nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung festgelegten Verpflichtungen und ist unmittelbar anwendbar. Bei der Umsetzung sollten die Betreiber und die zuständigen Behörden bestrebt sein, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und Verfahren so weit wie möglich zu integrieren.

strategisch im Sinne dieser Verordnung angesehen würde, sollte das Projekt als strategisch betrachtet werden. Bei der Ausarbeitung dieser Studie sollten die Betreiber die erforderlichen Informationen sammeln, einschließlich der Konzentrationen und Mengen kritischer Rohstoffe in den mineralischen Abfällen, und eine Bewertung mehrerer Optionen in Bezug auf Verfahren, Tätigkeiten oder Geschäftsvereinbarungen durchführen, die eine wirtschaftlich tragfähige Verwertung kritischer Rohstoffe ermöglichen könnten. Diese Verpflichtung ergänzt die in der Richtlinie 2006/21/EG und in den nationalen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung festgelegten Verpflichtungen und ist unmittelbar anwendbar. Bei der Umsetzung sollten die Betreiber und die zuständigen Behörden bestrebt sein, den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und Verfahren so weit wie möglich zu integrieren.

⁴⁶ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

⁴⁶ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Voraussetzung für ***ein wirksames Magnetrecycling*** ist, dass Recycler Zugang zu den erforderlichen Informationen über Menge, Art und chemische Zusammensetzung der Magnete in einem Produkt, deren Lage und Beschichtung, Klebstoffe und Zusatzstoffe sowie Informationen darüber haben, wie die Dauermagnete aus dem Produkt entfernt werden können. Damit das Recycling von Magneten wirtschaftlich sinnvoll ist,

Geänderter Text

(48) Voraussetzung für ***eine zunehmende Kreislauffähigkeit von Magneten*** ist, dass Recycler, ***Reparaturbetriebe und Wiederaufarbeiter*** Zugang zu den erforderlichen Informationen über Menge, Art und chemische Zusammensetzung der Magnete in einem Produkt, deren Lage und Beschichtung, Klebstoffe und Zusatzstoffe sowie Informationen darüber haben, wie die Dauermagnete aus dem Produkt

sollten Dauermagnete in Produkten, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, im Laufe der Zeit immer mehr recycelte Rohstoffe enthalten. Während in einer ersten Stufe für Transparenz in Bezug auf den Rezyklatanteil gesorgt wird, sollte nach einer speziellen Bewertung des angemessenen Umfangs und der voraussichtlichen Auswirkungen ein Mindestgehalt an Rezyklatanteil festgelegt werden.

entfernt werden können. Damit das Recycling von Magneten wirtschaftlich sinnvoll ist, sollten Dauermagnete in Produkten, die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, im Laufe der Zeit immer mehr recycelte Rohstoffe enthalten. Während in einer ersten Stufe für Transparenz in Bezug auf den Rezyklatanteil gesorgt wird, sollte nach einer speziellen Bewertung des angemessenen Umfangs und der voraussichtlichen Auswirkungen ein Mindestgehalt an Rezyklatanteil festgelegt werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

(49) Auf dem Unionsmarkt verkaufte kritische Rohstoffe werden oft hinsichtlich der Nachhaltigkeit ihrer Produktions- und Lieferkette zertifiziert. Die Zertifizierung kann im Rahmen eines breiten Spektrums öffentlicher und privater Zertifizierungssysteme mit unterschiedlichem Umfang und unterschiedlicher Strenge erzielt werden, was zu Verwirrung hinsichtlich der Art und des Wahrheitsgehalts von Behauptungen über die relative Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe führen kann, die auf der Grundlage einer solchen Zertifizierung in der Union in Verkehr gebracht werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen zu erlassen, die als umfassend und vertrauenswürdig angesehen werden sollten, um den Behörden und Marktteilnehmern eine gemeinsame Grundlage für die Bewertung der Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe zu bieten. Anerkannt werden sollten nur Zertifizierungssysteme, die ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsaspekten

Geänderter Text

(49) Auf dem Unionsmarkt verkaufte kritische Rohstoffe werden oft hinsichtlich der Nachhaltigkeit ihrer Produktions- und Lieferkette zertifiziert. Die Zertifizierung kann im Rahmen eines breiten Spektrums öffentlicher und privater Zertifizierungssysteme mit unterschiedlichem Umfang und unterschiedlicher Strenge erzielt werden, was zu Verwirrung **oder irreführenden Informationen** hinsichtlich der Art und des Wahrheitsgehalts von Behauptungen über die relative Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe führen kann, die auf der Grundlage einer solchen Zertifizierung in der Union in Verkehr gebracht werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Durchführungsrechtsakte zur Anerkennung von Zertifizierungssystemen zu erlassen, die **ausreichend sind, um den Anforderungen dieser Verordnung zu entsprechen**, und als umfassend und vertrauenswürdig angesehen werden sollten, um den Behörden und Marktteilnehmern eine gemeinsame Grundlage für die Bewertung der Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe zu

abdecken, darunter Umweltschutz, Menschenrechte einschließlich Arbeitnehmerrechte und Transparenz von Unternehmen, und die Bestimmungen für die Überprüfung und Überwachung der Einhaltung durch unabhängige Dritte enthalten. Um effiziente Verfahren zu gewährleisten, sollten Projektträger, die sich um die Anerkennung als strategische Projekte bewerben, die Möglichkeit haben, sich auf die Teilnahme an einem anerkannten System zu berufen, um nachzuweisen, dass ihr Projekt nachhaltig durchgeführt wird.

bieten. Anerkannt werden sollten nur Zertifizierungssysteme, die ein breites Spektrum an Nachhaltigkeitsaspekten abdecken, darunter Umweltschutz, Menschenrechte einschließlich Arbeitnehmerrechte und Transparenz von Unternehmen, **die sich auf das einschlägige Recht der Union und der Mitgliedstaaten, internationale Abkommen und die Konsultation der Interessenträger stützen** und die Bestimmungen für die Überprüfung und Überwachung der Einhaltung durch unabhängige Dritte enthalten. Um effiziente Verfahren zu gewährleisten, sollten Projektträger, die sich um die Anerkennung als strategische Projekte bewerben, die Möglichkeit haben, sich auf die Teilnahme an einem anerkannten System zu berufen, um nachzuweisen, dass ihr Projekt nachhaltig durchgeführt wird.

Änderungsantrag 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Die Produktion kritischer Rohstoffe auf verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette hat Auswirkungen auf die Umwelt, **sei es auf Klima, Wasser, Fauna oder Flora**. Um solche Schäden zu begrenzen und Anreize für die Produktion nachhaltigerer kritischer Rohstoffe zu schaffen, sollte die Kommission ermächtigt werden, ein System für die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks kritischer Rohstoffe, einschließlich eines Überprüfungsverfahrens, zu entwickeln, um sicherzustellen, dass in der Union in Verkehr gebrachte kritische Rohstoffe Informationen über diesen Fußabdruck öffentlich ausweisen. Das System sollte auf wissenschaftlich fundierten Bewertungsmethoden und einschlägigen internationalen Standards im Bereich der Lebenszyklusanalyse beruhen. Die

Geänderter Text

(50) Die Produktion kritischer Rohstoffe auf verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette hat Auswirkungen auf **das Klima und** die Umwelt, **insbesondere auf Wasser und die biologische Vielfalt**. Um solche Schäden zu begrenzen und Anreize für die Produktion nachhaltigerer kritischer Rohstoffe zu schaffen, sollte die Kommission ermächtigt werden, ein System für die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks kritischer Rohstoffe, einschließlich eines Überprüfungsverfahrens, zu entwickeln, um sicherzustellen, dass in der Union in Verkehr gebrachte kritische Rohstoffe Informationen über diesen Fußabdruck öffentlich ausweisen. Das System sollte auf wissenschaftlich fundierten Bewertungsmethoden und einschlägigen

Anforderung, den ökologischen Fußabdruck eines Rohstoffs anzugeben, sollte nur gelten, wenn auf der Grundlage einer speziellen Bewertung festgestellt wurde, dass dies zu den Klima- und Umweltzielen der Union beitragen würde, indem die Beschaffung kritischer Rohstoffe mit einem geringeren ökologischen Fußabdruck erleichtert würde und die Handelsströme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Sobald die einschlägigen Berechnungsmethoden angenommen wurden, sollte die Kommission Leistungsklassen für kritische Rohstoffe entwickeln, damit potenzielle Käufer den relativen ökologischen Fußabdruck der verfügbaren Rohstoffe leicht vergleichen können und der Markt hin zu nachhaltigeren Rohstoffen gelenkt wird. Verkäufer kritischer Rohstoffe sollten sicherstellen, dass die Erklärung zum ökologischen Fußabdruck ihren Kunden zur Verfügung steht. Transparenz in Bezug auf den relativen Fußabdruck kritischer Rohstoffe, die in der Union in Verkehr gebracht werden, kann auch andere politische Maßnahmen auf Unionsebene und nationaler Ebene ermöglichen, z. B. Anreize oder Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge, mit denen die Produktion kritischer Rohstoffe mit geringeren Umweltauswirkungen gefördert wird.

internationalen Standards im Bereich der Lebenszyklusanalyse beruhen. Die Anforderung, den ökologischen Fußabdruck eines Rohstoffs anzugeben, sollte nur gelten, wenn auf der Grundlage einer speziellen Bewertung festgestellt wurde, dass dies zu den Klima- und Umweltzielen der Union beitragen **und in einem angemessenen Verhältnis zu den wirtschaftlichen Kosten stehen** würde, indem die Beschaffung kritischer Rohstoffe mit einem geringeren ökologischen Fußabdruck erleichtert würde und die Handelsströme nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Sobald die einschlägigen Berechnungsmethoden angenommen wurden, sollte die Kommission Leistungsklassen für kritische Rohstoffe entwickeln, damit potenzielle Käufer den relativen ökologischen Fußabdruck der verfügbaren Rohstoffe leicht vergleichen können und der Markt hin zu nachhaltigeren Rohstoffen gelenkt wird. Verkäufer kritischer Rohstoffe sollten sicherstellen, dass die Erklärung zum ökologischen Fußabdruck ihren Kunden zur Verfügung steht. Transparenz in Bezug auf den relativen Fußabdruck kritischer Rohstoffe, die in der Union in Verkehr gebracht werden, kann auch andere politische Maßnahmen auf Unionsebene und nationaler Ebene ermöglichen, z. B. Anreize oder Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge, mit denen die Produktion kritischer Rohstoffe mit geringeren Umweltauswirkungen gefördert wird. **Die Tiefsee weist voraussichtlich die größte biologische Vielfalt auf der Erde auf und erbringt wichtige Umweltdienstleistungen, einschließlich langfristiger Kohlenstoffbindung; Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Tiefseebergbau zu einem dauerhaften Verlust der biologischen Vielfalt und einer Schädigung des Ökosystems führt. Im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip sollte kein**

Tiefseebergbau erfolgen, solange seine Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt nicht ausreichend erforscht sind und solange kein wissenschaftlicher Konsens darüber besteht, dass der Tiefseebergbau so betrieben werden kann, dass sichergestellt ist, dass kein Verlust an biologischer Vielfalt im Meer und keine Schädigung der Ökosysteme eintritt.

Änderungsantrag 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission

(51) Die Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks bilden eine maßgebliche Grundlage für die Entwicklung der Berechnungsregeln. Sie stützen sich auf wissenschaftlich fundierte Bewertungsmethoden, die Entwicklungen auf internationaler Ebene berücksichtigen und Umweltauswirkungen, einschließlich des Klimawandels und Auswirkungen auf Wasser, Luft, Boden, Ressourcen, Landnutzung und Toxizität, abdecken.

Geänderter Text

(51) Die Methoden zur Berechnung des ökologischen Fußabdrucks bilden eine maßgebliche Grundlage für die Entwicklung der Berechnungsregeln. Sie stützen sich auf wissenschaftlich fundierte Bewertungsmethoden, die ***vergleichbare Pflichten, die durch andere Unionsrechtsvorschriften festgelegt wurden, und*** Entwicklungen auf internationaler Ebene berücksichtigen und Umweltauswirkungen, einschließlich des Klimawandels und Auswirkungen auf Wasser, Luft, Boden, Ressourcen, Landnutzung und Toxizität, abdecken.

Änderungsantrag 27
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die Recyclingkapazität der Union, auch für alle Zwischenschritte des Recyclings, ist in der Lage, mindestens **15 %** des jährlichen Verbrauchs strategischer Rohstoffe in der Union zu erzeugen;

Geänderter Text

iii) die Recyclingkapazität der Union, auch für alle Zwischenschritte des Recyclings, ist in der Lage, ***insgesamt mindestens 25 %*** des jährlichen Verbrauchs strategischer Rohstoffe zu erzeugen, und ***25 % des jährlichen Verbrauchs strategischer Rohstoffe in der Union sind Sekundärrohstoffe;***

Änderungsantrag 28
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii a) bis zum ... [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 zur Ergänzung dieser Verordnung, indem sie für jeden strategischen Rohstoff einen Mindestrichtwert für die Recyclingkapazität bis 2030 auf der Grundlage des Stands der Technik und für jeden strategischen Rohstoff Mindestwerte für die Verwertung durch Recycling von Abfällen bis 2030 festlegt.

Änderungsantrag 29
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) „Recyclingkapazität der Union“ bezeichnet die Gesamtheit der maximalen jährlichen Produktionsmenge der **Recyclingtätigkeiten** für **strategische Rohstoffe**, einschließlich der Sortierung und Vorbehandlung von Abfällen und ihrer Verarbeitung zu Sekundärrohstoffen, die sich in der Union befinden;

(12) „Recyclingkapazität der Union“ bezeichnet die Gesamtheit der maximalen jährlichen Produktionsmenge der **Abfallrecyclingtätigkeiten** für **jeden strategischen Rohstoff**, einschließlich der Sortierung und Vorbehandlung von Abfällen, **einschließlich Schwarzmasse**, und ihrer Verarbeitung zu Sekundärrohstoffen, die sich in der Union befinden;

Änderungsantrag 30
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) das Projekt würde nachhaltig durchgeführt werden, insbesondere im Hinblick auf die Überwachung,

(c) das Projekt würde nachhaltig durchgeführt werden, insbesondere im

Vermeidung **und** Minimierung von Umweltauswirkungen, die Anwendung sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschen- **und Arbeitnehmerrechte**, das Potenzial für hochwertige Arbeitsplätze und eine sinnvolle Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und einschlägigen Sozialpartnern, **und** die Anwendung transparenter Geschäftspraktiken mit angemessenen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften, um die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, einschließlich Korruption und Bestechung, zu vermeiden und zu minimieren;

Hinblick auf:

- i) die Überwachung, Vermeidung, Minimierung **und den Ausgleich** von Umweltauswirkungen **während seiner gesamten Laufzeit, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Klima, Wasser, Luft und Boden, bei gleichzeitiger Minimierung negativer Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und Maximierung der Ressourceneffizienz;***
- ii) die Anwendung sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschen-, **Arbeitnehmer- und Geschlechterrechte, unter anderem des Gemeinschaftslebens indigener Völker;***
- iii) das Potenzial für hochwertige Arbeitsplätze und eine sinnvolle Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und einschlägigen Sozialpartnern;*
- iv) die Anwendung transparenter Geschäftspraktiken mit angemessenen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften, um die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf das ordnungsgemäße Funktionieren der öffentlichen Verwaltung, einschließlich Korruption und Bestechung, zu vermeiden und zu minimieren, **wie in Anhang III dargelegt sowie, bei Projekten in der Union, auf der Grundlage der***

Änderungsantrag 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Entscheidung über die Durchführung strategischer Projekte und die Frage, ob sie die Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllen, wird mit den zuständigen nationalen Behörden erörtert und vereinbart.

Änderungsantrag 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Bei strategischen Projekten, die **nur die Verarbeitung oder das Recycling** betreffen, führt das Fehlen einer umfassenden Entscheidung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten zuständigen nationalen Behörde innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten geltenden Fristen dazu, dass der betreffende Genehmigungsantrag als genehmigt gilt, außer in den Fällen, in denen für das betreffende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates oder den Richtlinien 2000/60/EG, 2008/98/EG, 2009/147/EG, 2010/75/EU, 2011/92/EU oder 2012/18/EU erforderlich ist **oder wenn noch festgestellt werden muss**, ob eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist und die entsprechenden Prüfungen **noch nicht durchgeführt wurden**.

4. Bei strategischen Projekten, die **keine Bergbautätigkeiten** betreffen, führt das Fehlen einer umfassenden Entscheidung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten zuständigen nationalen Behörde innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten geltenden Fristen dazu, dass der betreffende Genehmigungsantrag als genehmigt gilt, außer in den Fällen, in denen für das betreffende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates oder den Richtlinien 2000/60/EG, 2008/98/EG, 2009/147/EG, 2010/75/EU, 2011/92/EU oder 2012/18/EU erforderlich ist. **Abweichend von Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 2011/92/EU sind die Feststellung**, ob eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, und die entsprechenden Prüfungen **innerhalb von 30 Tagen zu entscheiden und dem Projektträger mitzuteilen**.

Änderungsantrag 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ist für ein strategisches Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 9 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so ersucht der betreffende Projektträger die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde um eine Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen, die in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie aufzunehmen sind.

Geänderter Text

Ist für ein strategisches Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 9 der Richtlinie 2011/92/EU durchzuführen, so ersucht der betreffende Projektträger die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde **spätestens 30 Tage nach der Bekanntgabe der Anerkennung als strategisches Projekt** um eine Stellungnahme zu Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen, die in den Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der genannten Richtlinie aufzunehmen sind.

Änderungsantrag 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannte Stellungnahme so bald wie möglich und innerhalb einer Frist von höchstens **30** Tagen ab dem Datum, an dem der Projektträger seinen Antrag eingereicht hat, abgegeben wird.

Geänderter Text

Die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass die in Unterabsatz 1 genannte Stellungnahme so bald wie möglich und innerhalb einer Frist von höchstens **20** Tagen ab dem Datum, an dem der Projektträger seinen Antrag eingereicht hat, abgegeben wird. **Die nationale zuständige Behörde zielt darauf ab, das Verfahren zu straffen und den Projektträger durch das Verfahren zu leiten.**

Änderungsantrag 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission veröffentlicht

gemeinsame Leitlinien für die nationalen zuständigen Behörden gemäß diesem Absatz.

Änderungsantrag 36
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Bei strategischen Projekten, bei denen sich die Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichzeitig aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, den Richtlinien 2000/60/EG, 2008/98/EG, 2009/147/EG, 2010/75/EU, 2011/92/EU oder 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ergibt, stellt die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde sicher, dass ein koordiniertes oder gemeinsames Verfahren angewandt wird, das die Anforderungen dieser Rechtsvorschriften der Union erfüllt.

Geänderter Text

Bei strategischen Projekten, bei denen sich die Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen gleichzeitig aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates, den Richtlinien 2000/60/EG, 2008/98/EG, 2009/147/EG, 2010/75/EU, 2011/92/EU oder 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ergibt, stellt die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde sicher, dass ein koordiniertes oder gemeinsames Verfahren angewandt wird, das **alle** Anforderungen dieser Rechtsvorschriften der Union erfüllt, **unabhängig davon, für welches Verfahren sich der Projektträger entscheidet.**

Änderungsantrag 37
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Im Rahmen des koordinierten Verfahrens gemäß Unterabsatz 1 koordiniert die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde die verschiedenen Einzelprüfungen der Umweltauswirkungen eines bestimmten Projekts, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben sind.

Geänderter Text

Im Rahmen des koordinierten Verfahrens gemäß Unterabsatz 1 koordiniert **und strafft** die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde die verschiedenen Einzelprüfungen der Umweltauswirkungen eines bestimmten Projekts, die in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben sind.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass die betreffenden Behörden die begründete Schlussfolgerung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem strategischen Projekt innerhalb von **drei Monaten** nach Eingang aller gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der genannten Richtlinie eingeholten erforderlichen Informationen und nach Abschluss der Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der genannten Richtlinie ziehen.

Änderungsantrag 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4

Geänderter Text

3. Die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde stellt sicher, dass die betreffenden Behörden die begründete Schlussfolgerung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei einem strategischen Projekt innerhalb von **80 Tagen** nach Eingang aller gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der genannten Richtlinie eingeholten erforderlichen Informationen und nach Abschluss der Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 der genannten Richtlinie ziehen.

Geänderter Text

(3a) In Ausnahmefällen, wenn die Art, die Komplexität, der Standort oder der Umfang des vorgeschlagenen Projekts dies erfordern, kann die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde die in Absatz 3 genannte Frist im Einzelfall vor ihrem Ablauf um höchstens 30 Tage verlängern. In diesem Fall teilt die in Artikel 8 Absatz 1 genannte zuständige nationale Behörde dem Projektträger die Gründe für die Verlängerung und den Zeitpunkt mit, zu dem die begründete Schlussfolgerung schriftlich zu erwarten ist.

Vorschlag der Kommission

4. Der Zeitrahmen für die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung beträgt bei strategischen Projekten nicht mehr als **90** Tage.

Änderungsantrag 41
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 42
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Werden Pläne, die Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen enthalten, einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen, so werden diese Prüfungen kombiniert. **Gegebenenfalls** werden bei dieser kombinierten Prüfung auch die Auswirkungen auf potenziell betroffene Wasserkörper untersucht und überprüft, ob der Plan zu einer Verschlechterung des Zustands oder des Potenzials gemäß

Geänderter Text

4. Der Zeitrahmen für die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2011/92/EU genannten Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung beträgt bei strategischen Projekten nicht mehr als **80 Tage, jedoch mindestens 40** Tage.

Geänderter Text

4a. Liegt bei strategischen Projekten keine begründete Schlussfolgerung der in Artikel 8 Absatz 1 genannten zuständigen Behörde innerhalb der in Absatz 3 dieses Artikels genannten geltenden Fristen vor, so hat der Projektträger die Möglichkeit, vor dem zuständigen Gericht eine Klage einzureichen, die zu Geldstrafen oder einer einstweiligen Verfügung führt.

Geänderter Text

2. Werden Pläne, die Bestimmungen für die Entwicklung von Projekten im Zusammenhang mit kritischen Rohstoffen enthalten, einer Prüfung gemäß der Richtlinie 2001/42/EG und gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG unterzogen, so werden diese Prüfungen kombiniert. **Je nach Sachlage** werden bei dieser kombinierten Prüfung auch die Auswirkungen auf potenziell betroffene Wasserkörper untersucht und **es wird** überprüft, ob der Plan zu einer Verschlechterung des Zustands oder des

Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG führen oder möglicherweise verhindern würde, dass ein Wasserkörper einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial erreicht. Sind die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichtet, die Auswirkungen bestehender und künftiger Tätigkeiten auf die Meeresumwelt, einschließlich Wechselwirkungen zwischen Land und Meer, gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/89/EU zu prüfen, so werden diese Auswirkungen ebenfalls von der kombinierten Prüfung erfasst.

Potenzials gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG führen oder möglicherweise verhindern würde, dass ein Wasserkörper einen guten Zustand oder ein gutes Potenzial erreicht. Sind die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichtet, die Auswirkungen bestehender und künftiger Tätigkeiten auf die Meeresumwelt, einschließlich Wechselwirkungen zwischen Land und Meer, gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/89/EU zu prüfen, so werden diese Auswirkungen ebenfalls von der kombinierten Prüfung erfasst, **wobei derselbe Qualitätsstandard beizubehalten ist. Ist eine Prüfung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/60/EG oder Artikel 4 der Richtlinie 2014/89/EU gemäß diesem Artikel erforderlich, so wird sie so durchgeführt, dass sie nicht zu einer Verlängerung der in Artikel 10 Absätze 1 und 2 und Artikel 11 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Fristen führt.**

Änderungsantrag 43 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Verpflichtungen aus **den Artikeln 6 und 7 des** am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und das am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichnete UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen unberührt.

Geänderter Text

1. Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Verpflichtungen aus **dem** am 25. Juni 1998 in Aarhus unterzeichneten Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und dem am 25. Februar 1991 in Espoo unterzeichnete UNECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen unberührt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Alle gemäß diesem Abschnitt gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Geänderter Text

2. Alle gemäß diesem Abschnitt gefassten Beschlüsse werden der Öffentlichkeit **auf leicht verständliche Weise** zugänglich gemacht, **und alle Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Projekt werden auf derselben Website zur Verfügung gestellt.**

Änderungsantrag 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat muss bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] nationale Programme annehmen und durchführen, die folgende Maßnahmen enthalten:

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat muss bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **zwei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] nationale Programme annehmen und durchführen, **die grenzüberschreitende Maßnahmen und Kooperationen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) umfassen können, und die angemessene** Maßnahmen enthalten:

Änderungsantrag 46
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Steigerung der Sammlung von Abfällen mit **hohem** Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe und Gewährleistung ihrer Einführung in das geeignete Recyclingsystem, um die Verfügbarkeit und Qualität von rezyklierbaren Materialien als Input für Anlagen zur Wiederverwertung kritischer Rohstoffe zu maximieren;

Geänderter Text

(a) Steigerung der Sammlung, **Sortierung und Verarbeitung** von Abfällen mit **einschlägigem** Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe und Gewährleistung ihrer Einführung in das geeignete **System zur Vorbereitung für die Wiederverwendung oder das geeignete** Recyclingsystem, um die Verfügbarkeit und Qualität von rezyklierbaren Materialien **im Einklang mit dem**

Unionsrecht in den Bereichen Umwelt und öffentliche Gesundheit als Input für Anlagen zur Wiederverwertung kritischer Rohstoffe zu maximieren;

Änderungsantrag 47
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Steigerung der Wiederverwendung von Produkten und Bestandteilen mit *hohem* Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe;

Geänderter Text

(b) Steigerung der Wiederverwendung, ***Abfallvermeidung, Reparatur, Modernisierung, Umnutzung und Wiederaufarbeitung*** von Produkten und Bestandteilen mit ***einschlägigem*** Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe;

Änderungsantrag 48
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) verstärkter Einsatz kritischer Sekundärrohstoffe in der Herstellung, gegebenenfalls auch durch Berücksichtigung des ***Rezyklatanteils*** bei Vergabekriterien im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Geänderter Text

(c) verstärkter Einsatz kritischer Sekundärrohstoffe in der Herstellung, gegebenenfalls auch durch Berücksichtigung des ***recycelten, wiederverwendeten, reparierten, überholten, ungenutzten oder wiederaufbereiteten Anteils*** bei Vergabekriterien im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge;

Änderungsantrag 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Steigerung der effizienten Nutzung kritischer Rohstoffe in der gesamten Wertschöpfungskette;

Änderungsantrag 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Steigerung der technologischen Reife von Recyclingtechnologien für kritische Rohstoffe und Förderung der Materialeffizienz und der Substitution kritischer Rohstoffe in Anwendungen, zumindest durch die Aufnahme entsprechender Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen nationaler Forschungs- und Innovationsprogramme;

Geänderter Text

(d) Steigerung der technologischen Reife von Recyclingtechnologien für kritische Rohstoffe und Förderung der Materialeffizienz und der Substitution kritischer Rohstoffe in Anwendungen **bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Leistung und Funktionalität**, zumindest durch die Aufnahme entsprechender Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen nationaler Forschungs- und Innovationsprogramme;

Änderungsantrag 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Gewährleistung, dass ihre Arbeitskräfte mit den Kompetenzen ausgestattet sind, die erforderlich sind, um **die** Kreislaufprinzip der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe zu unterstützen.

Geänderter Text

(e) Gewährleistung, dass ihre Arbeitskräfte mit den Kompetenzen ausgestattet sind, die erforderlich sind, um **das** Kreislaufprinzip der Wertschöpfungskette für kritische Rohstoffe zu unterstützen, **indem der Erwerb von Fertigkeiten sowie Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen gefördert werden;**

Änderungsantrag 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Unterstützung der Einführung von Qualitätsstandards für Recyclingprozesse für Abfallströme, die kritische Rohstoffe enthalten, wie zum Beispiel Elektronikabfälle, um für eine optimale

stoffliche Verwertung zu sorgen.

Änderungsantrag 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die in Absatz 1 genannten nationalen Programme und Maßnahmen werden so konzipiert, dass der freie Verkehr von Erzeugnissen und Rohstoffen innerhalb des EWR ermöglicht wird, um einen stabilen Markt für Sekundärrohstoffe zu etablieren.

Änderungsantrag 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhält, sich frühzeitig und wirksam an der Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten nationalen Programme zu beteiligen.

Änderungsantrag 55
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. Die Kommission unterstützt die Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten nationalen Programme, indem sie auf der Grundlage der Energie-, Klima- und Umweltziele der Union jährliche Prognosen für die Nachfrage nach kritischen Rohstoffen erstellt, die auf einer Vielzahl von politischen und technologischen Entscheidungen beruhen, durch die die Nachfrage beeinflusst wird. Die Kommission

*veröffentlicht diese Prognosen bis zum ...
[6 Monate nach Inkrafttreten dieser
Verordnung] und in der Folge alle fünf
Jahre.*

Änderungsantrag 56
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in Absatz 1 genannten Programme decken *insbesondere* Produkte und Abfälle ab, für die keine spezifischen Anforderungen an die Sammlung, die Behandlung, das Recycling oder die Wiederverwendung gemäß den Rechtsvorschriften der Union gelten. Bei anderen Produkten und Abfällen werden die Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union durchgeführt.

Geänderter Text

Die in Absatz 1 genannten Programme decken Produkte und Abfälle ab, für die keine spezifischen Anforderungen an die Sammlung, die Behandlung, das Recycling oder die Wiederverwendung gemäß den Rechtsvorschriften der Union gelten. Bei anderen Produkten und Abfällen werden die Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union durchgeführt.

Änderungsantrag 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

In Bezug auf Absatz 1 Buchstaben a und b können die in jenem Absatz genannten Programme unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV die Einführung *finanzieller Anreize* wie Rabatte, monetäre Vergütungen oder Pfandsysteme umfassen, um die Wiederverwendung von Produkten mit hohem Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe und die Sammlung von Abfällen aus solchen Produkten zu fördern.

Geänderter Text

In Bezug auf Absatz 1 Buchstaben a und b können die in jenem Absatz genannten Programme unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV die Einführung *wirtschaftlicher Instrumente* wie *der in Anhang IVa der Richtlinie 2008/98/EG genannten, darunter* Rabatte, monetäre Vergütungen oder Pfandsysteme, umfassen, um die Wiederverwendung von Produkten mit hohem Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe und die Sammlung von Abfällen aus solchen Produkten zu fördern.

Änderungsantrag 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jeder Mitgliedstaat muss bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **vier Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Maßnahmen zur Förderung der Verwertung kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen annehmen und umsetzen, insbesondere aus stillgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen, die in die gemäß Artikel 26 eingerichtete Datenbank aufgenommen wurden, da sie potenziell wirtschaftlich verwertbare kritische Rohstoffe enthalten.

Geänderter Text

3. Jeder Mitgliedstaat muss bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **30 Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Maßnahmen zur Förderung der Verwertung kritischer Rohstoffe aus mineralischen Abfällen annehmen und umsetzen, insbesondere aus stillgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen, die in die gemäß Artikel 26 eingerichtete Datenbank aufgenommen wurden, da sie potenziell wirtschaftlich verwertbare kritische Rohstoffe enthalten.

Änderungsantrag 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten nationalen Maßnahmen werden so konzipiert, dass **Handelshemmnisse** und Wettbewerbsverzerrungen im Einklang mit dem AEUV **vermieden werden**.

Geänderter Text

4. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten nationalen Maßnahmen werden so konzipiert, dass **sie keine Hindernisse für den internationalen Handel und den Handel innerhalb der Union** und **keine Wettbewerbsverzerrungen auf dem Unionsmarkt** im Einklang mit dem AEUV **darstellen**.

Änderungsantrag 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Bei der Übermittlung der Daten über die Mengen an recycelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten an die Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro-

Geänderter Text

5. Bei der Übermittlung der Daten über die Mengen an recycelten Elektro- und Elektronik-Altgeräten an die Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro-

und Elektronik-Altgeräte weisen die Mitgliedstaaten getrennt die Mengen der Bestandteile an, die relevante Mengen kritischer Rohstoffe enthalten, die aus solchen Altgeräten entfernt wurden, und die Mengen kritischer Rohstoffe, die aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten verwertet wurden, gesondert aus und erstatten Bericht darüber. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen das Format und die Einzelheiten dieser Berichterstattung festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Der erste Berichtszeitraum erstreckt sich auf das erste vollständige Kalenderjahr nach dem Erlass dieser Durchführungsrechtsakte.

und Elektronik-Altgeräte weisen die Mitgliedstaaten ***eine fundierte Schätzung der kritischen Rohstoffe, die in Elektro- und Elektronikaltgeräten auf den Markt gebracht werden***, die Mengen der Bestandteile, die relevante Mengen kritischer Rohstoffe enthalten, die aus solchen Altgeräten entfernt wurden, und die Mengen kritischer Rohstoffe, die aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten verwertet wurden, gesondert aus und erstatten Bericht darüber. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen das Format und die Einzelheiten dieser Berichterstattung festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. Der erste Berichtszeitraum erstreckt sich auf das erste vollständige Kalenderjahr nach dem Erlass dieser Durchführungsrechtsakte.

Änderungsantrag 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die Kommission überprüft auf der Grundlage der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Berichte die Richtlinie 2012/19/EU, um die Durchführbarkeit der Einführung von Zielvorgaben für die Sammlung und Verwertung von kritischen Rohstoffen aus Elektro- und Elektronikaltgeräten zu prüfen.

Änderungsantrag 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Die Mitgliedstaaten übermitteln im Rahmen des in Artikel 43 genannten Berichts Informationen über die Annahme

6. Die Mitgliedstaaten übermitteln im Rahmen des in Artikel 43 genannten Berichts Informationen über die Annahme

der in Absatz 1 genannten nationalen Programme und über die Fortschritte bei der Durchführung der gemäß den Absätzen 1 **und 2** getroffenen Maßnahmen.

der in Absatz 1 genannten nationalen Programme und über die Fortschritte bei der Durchführung **und die Auswirkungen** der gemäß den Absätzen 1 **bis 3 dieses Artikels** getroffenen Maßnahmen, **sowie über ihren Beitrag zur Erfüllung der gemäß Artikel 1 festgelegten Richtwerte der Union.**

Änderungsantrag 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission **erlässt Durchführungsrechtsakte zur** Festlegung einer Liste von Produkten, Bestandteilen und Abfallströmen, die zumindest als Produkte, Bestandteile und Abfallströme mit **hohem** Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b gelten.

Geänderter Text

Bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung einer Liste von Produkten, Bestandteilen und Abfallströmen **zu erlassen**, die zumindest als Produkte, Bestandteile und Abfallströme mit **einschlägigem** Potenzial für die Verwertung kritischer Rohstoffe im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a und b gelten.

Änderungsantrag 64
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Gesamtmenge kritischer Rohstoffe, die aus diesen Produkten, Bestandteilen und Abfallströmen verwertbar sind,

Geänderter Text

(a) die Gesamtmenge kritischer Rohstoffe, die **potenziell** aus diesen Produkten, Bestandteilen und Abfallströmen verwertbar sind,

Änderungsantrag 65
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7– Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die in Unterabsatz 1 genannten

Geänderter Text

entfällt

Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

**Änderungsantrag 66
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Kommission entwickelt nach Konsultation der betroffenen Interessenträger spezielle Abfallcodes für Lithium-Ionen-Batterien und zwischenliegende Abfallströme („schwarze Masse“).

**Änderungsantrag 67
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 25a

Überwachung der Kritikalität und der Materialeffizienz

1. Die Kommission erlässt bis zum 31. Dezember 2024 delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 zur Ergänzung dieser Verordnung, indem sie die Methode zur Überwachung der Kritikalität und der Materialeffizienz von Zwischen- oder Endprodukten, die kritische Rohstoffe enthalten, festlegt.

2. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Liste von Zwischen- oder Endprodukten, die kritische Rohstoffe enthalten, bei denen die Kritikalität und die Materialeffizienz überwacht werden müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

3. *Nach dem 31. Dezember 2027 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung von Mindestanforderungen zur Verringerung der Kritikalität und Materialeffizienz von Zwischen- und Endprodukten, die kritische Rohstoffe enthalten, erlassen.*

Änderungsantrag 68
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Betreiber, die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2006/21/EG zur Vorlage von Abfallbewirtschaftungspläne verpflichtet sind, übermitteln der zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2006/21/EG eine vorläufige wirtschaftliche Bewertung der potenziellen Verwertung kritischer Rohstoffe aus

Geänderter Text

1. Betreiber, die gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2006/21/EG zur Vorlage von Abfallbewirtschaftungsplänen verpflichtet sind, übermitteln der zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2006/21/EG eine vorläufige **ökologische und** wirtschaftliche Bewertung der potenziellen Verwertung kritischer Rohstoffe aus

Änderungsantrag 69
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) den vom Betreiber seit Inkrafttreten der Richtlinie 2006/21/EG entsorgten mineralischen Abfällen; und

Änderungsantrag 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Betreiber sind von der

Verpflichtung gemäß Absatz 1 befreit, wenn sie gegenüber den zuständigen Behörden nachweisen, dass die mineralischen Abfälle keine technisch verwertbaren kritischen Rohstoffe enthalten.

**Änderungsantrag 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Die in Absatz 1 genannte Studie umfasst mindestens eine Schätzung der Mengen und Konzentrationen kritischer Rohstoffe, die in den mineralischen Abfällen und ***im*** gewonnenen ***Mengen*** enthalten sind, sowie eine Bewertung ihrer technischen und wirtschaftlichen Verwertbarkeit.

Geänderter Text

2. Die in Absatz 1 genannte Studie umfasst mindestens eine Schätzung der Mengen und Konzentrationen kritischer Rohstoffe, die in den mineralischen Abfällen und ***der*** gewonnenen ***Menge*** enthalten sind, sowie eine Bewertung ihrer technischen und wirtschaftlichen Verwertbarkeit ***und der Auswirkungen ihrer Verwertung auf die Umwelt. Die Betreiber müssen die Methoden angeben, die für die Schätzung der Mengen und Konzentrationen verwendet werden.***

**Änderungsantrag 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Die Betreiber bestehender Abfallentsorgungseinrichtungen legen der zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2006/21/EG die in Absatz 1 genannte Bewertung bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***vollständig eingespeist***. Betreiber neuer Abfallentsorgungseinrichtungen legen diese Bewertung der zuständigen Behörde vor, wenn sie ihre Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2006/21/EG

Geänderter Text

3. Die Betreiber bestehender Abfallentsorgungseinrichtungen legen der zuständigen Behörde gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2006/21/EG die in Absatz 1 genannte Bewertung bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ***vor***. Betreiber neuer Abfallentsorgungseinrichtungen legen diese Bewertung der zuständigen Behörde vor, wenn sie ihre Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2006/21/EG vorlegen.

vorlegen.

Änderungsantrag 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die in Absatz 4 genannte Datenbank wird bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **ein Jahr** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eingerichtet und alle Informationen werden bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vollständig eingespeist. Sie wird in einer öffentlich zugänglichen und digitalen Form zur Verfügung gestellt und mindestens alle zwei Jahre aktualisiert, um zusätzliche verfügbare Informationen und vor Kurzem stillgelegte oder neu ermittelte Einrichtungen aufzunehmen.

Geänderter Text

5. Die in Absatz 4 genannte Datenbank wird bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **9 Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eingerichtet und alle Informationen werden bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **zwei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] vollständig eingespeist. Sie wird in einer öffentlich zugänglichen und digitalen Form zur Verfügung gestellt und mindestens alle zwei Jahre aktualisiert, um zusätzliche verfügbare Informationen und vor Kurzem stillgelegte oder neu ermittelte Einrichtungen aufzunehmen.

Änderungsantrag 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) für alle stillgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen überprüfen die Mitgliedstaaten die verfügbaren Genehmigungsunterlagen bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte eintragen: **ein Jahr** nach Inkrafttreten dieser Verordnung];

Geänderter Text

(a) für alle stillgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen überprüfen die Mitgliedstaaten die verfügbaren Genehmigungsunterlagen bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte eintragen: **9 Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung];

Änderungsantrag 75
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) bei solchen

Geänderter Text

(b) bei solchen

Abfallentsorgungseinrichtungen, bei denen die verfügbaren Informationen das Vorhandensein potenziell wirtschaftlich verwertbarer Mengen kritischer Rohstoffe nicht von vornherein ausschließen, führen die Mitgliedstaaten zusätzlich bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **zwei Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine repräsentative geochemische Probennahme durch;

Abfallentsorgungseinrichtungen, bei denen die verfügbaren Informationen das Vorhandensein potenziell wirtschaftlich verwertbarer Mengen kritischer Rohstoffe nicht von vornherein ausschließen, führen die Mitgliedstaaten zusätzlich bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **18 Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine repräsentative geochemische Probennahme durch;

Änderungsantrag 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) für solche Abfallentsorgungseinrichtungen, bei denen die unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes beschriebenen Tätigkeiten potenziell wirtschaftlich verwertbare Mengen kritischer Rohstoffe ergeben haben, führen die Mitgliedstaaten zusätzlich bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **drei Jahre** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine detailliertere Analyse unter Einbeziehung der Kernprotokollierung oder gleichwertiger Techniken durch, sofern dies im Einklang mit den auf Unionsebene geltenden Umwelanforderungen und gegebenenfalls mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/21/EG umweltverträglich ist.

Geänderter Text

(c) für solche Abfallentsorgungseinrichtungen, bei denen die unter den Buchstaben a und b dieses Absatzes beschriebenen Tätigkeiten potenziell wirtschaftlich verwertbare Mengen kritischer Rohstoffe ergeben haben, führen die Mitgliedstaaten zusätzlich bis zum [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **30 Monate** nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine detailliertere Analyse unter Einbeziehung der Kernprotokollierung oder gleichwertiger Techniken durch, sofern dies im Einklang mit den auf Unionsebene geltenden Umwelanforderungen und gegebenenfalls mit den Anforderungen der Richtlinie 2006/21/EG umweltverträglich ist.

Änderungsantrag 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Die in Absatz 6 beschriebenen Tätigkeiten werden im Rahmen der nationalen Rechtssysteme in Bezug auf Eigentumsrechte, Eigentum an

Geänderter Text

7. Die in Absatz 6 beschriebenen Tätigkeiten werden im Rahmen der nationalen Rechtssysteme in Bezug auf Eigentumsrechte, Eigentum an

Grundstücken, Bodenschätzen und Abfällen sowie alle sonstigen einschlägigen Bestimmungen durchgeführt. **Behindern diese Faktoren die Tätigkeiten, so bemühen sich die** Behörden des Mitgliedstaats um die Zusammenarbeit mit dem Betreiber oder Eigentümer der Abfallentsorgungseinrichtung. Die Ergebnisse der in Absatz 6 beschriebenen Tätigkeiten werden als Teil der Datenbank zugänglich gemacht. Soweit möglich nehmen die Mitgliedstaaten eine Klassifikation der stillgelegten Anlagen für mineralische Abfälle gemäß der Rahmenklassifikation der Vereinten Nationen für Ressourcen in die Datenbank auf.

Grundstücken, Bodenschätzen und Abfällen sowie alle sonstigen einschlägigen Bestimmungen durchgeführt. **Die** Behörden des Mitgliedstaats **bemühen sich** um die Zusammenarbeit mit dem Betreiber oder Eigentümer der Abfallentsorgungseinrichtung. Die Ergebnisse der in Absatz 6 beschriebenen Tätigkeiten werden als Teil der Datenbank zugänglich gemacht. Soweit möglich nehmen die Mitgliedstaaten eine Klassifikation der stillgelegten Anlagen für mineralische Abfälle gemäß der Rahmenklassifikation der Vereinten Nationen für Ressourcen in die Datenbank auf.

Änderungsantrag 78
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Ab dem [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] stellt jede natürliche oder juristische Person, die Magnetresonanztomografen, Windenergiegeneratoren, Industrieroboter, Kraftfahrzeuge, leichte Verkehrsmittel, Kühlgeneratoren, Wärmepumpen, Elektromotoren, auch wenn sie in andere Produkte integriert sind, Waschautomaten, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Staubsauger oder Geschirrspüler auf dem Markt in Verkehr bringt, sicher, dass diese Produkte ein deutlich sichtbares, gut lesbares und unverwischbares Etikett tragen, auf dem Folgendes angegeben ist:

Geänderter Text

1. Ab dem [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **zwei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] stellt jede natürliche oder juristische Person, die Magnetresonanztomografen, Windenergiegeneratoren, Industrieroboter, Kraftfahrzeuge, leichte Verkehrsmittel, Kühlgeneratoren, Wärmepumpen, Elektromotoren, auch wenn sie in andere Produkte integriert sind, Waschautomaten, Wäschetrockner, Mikrowellengeräte, Staubsauger oder Geschirrspüler auf dem Markt in Verkehr bringt, sicher, dass diese Produkte ein deutlich sichtbares, gut lesbares und unverwischbares Etikett tragen, auf dem Folgendes angegeben ist:

Änderungsantrag 79
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) wenn das Produkt einen oder mehrere Dauermagnete der unter Buchstabe b genannten Typen enthält, wie viele Magnete in dem Produkt enthalten sind.

**Änderungsantrag 80
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Verpflichtung gemäß Artikel 1 dieses Artikels gilt nicht, wenn ein delegierter Rechtsakt zur Festlegung von Ökodesign-Kriterien gemäß der Verordnung (EU) .../... [Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte] oder ein anderer verbindlicher Rechtsakt der Union, in dem gleichwertige oder strengere Anforderungen für die Recyclingfähigkeit von Dauermagneten vorgesehen sind, erlassen wurde.

**Änderungsantrag 81
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. **Die** Kommission **erlässt** einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formats für die Kennzeichnung gemäß Absatz 1. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

2. **Bis zum ... [sein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt** die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des Formats für die Kennzeichnung gemäß Absatz 1. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

**Änderungsantrag 82
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Ab dem [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **drei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] stellt jede natürliche oder juristische Person, die in Absatz 1 genannte Produkte in Verkehr bringt, die einen oder mehrere Dauermagnete der in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii genannten Typen enthalten, sicher, dass ein Datenträger auf oder in dem Produkt vorhanden ist.

Geänderter Text

3. Ab dem [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: **zwei** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] stellt jede natürliche oder juristische Person, die in Absatz 1 genannte Produkte in Verkehr bringt, die einen oder mehrere Dauermagnete der in Absatz 1 Buchstabe b Ziffern i bis iii genannten Typen enthalten, sicher, dass ein Datenträger auf oder in dem Produkt vorhanden ist.

Änderungsantrag 83
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke und Postanschrift der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und **gegebenenfalls** elektronische Kommunikationsmittel, unter denen sie kontaktiert werden können,

Geänderter Text

(a) Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke und Postanschrift der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und elektronische Kommunikationsmittel, unter denen sie kontaktiert werden können,

Änderungsantrag 84
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Bei Produkten gemäß Absatz 3 dieses Artikels, die eine Batterie enthalten, für die ein digitaler Pass gemäß der Verordnung EU .../... [Verordnung über Batterien und Altbatterien] erforderlich ist, werden die in Absatz 4 dieses Artikels genannten Informationen in diesen digitalen Pass aufgenommen.

Änderungsantrag 85
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 7– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die in Absatz 4 genannten Informationen beziehen sich auf das Produktmodell oder, falls die Informationen zwischen Einheiten desselben Modells voneinander abweichen, auf eine bestimmte Charge oder Einheit. Die in Absatz 4 genannten Informationen sind Recyclingunternehmen, Marktüberwachungsbehörden und Zollbehörden zugänglich.

Geänderter Text

Die in Absatz 4 genannten Informationen beziehen sich auf das Produktmodell oder, falls die Informationen zwischen Einheiten desselben Modells voneinander abweichen, auf eine bestimmte Charge oder Einheit. Die in Absatz 4 genannten Informationen sind Recyclingunternehmen, **Wiederaufarbeitern, Reparaturbetrieben**, Marktüberwachungsbehörden und Zollbehörden zugänglich.

Änderungsantrag 86
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. ***Werden in delegierten Rechtsakten, die gemäß Artikel 4 der Verordnung XX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: die Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte] erlassen wurden oder in anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für eines der in Absatz 1 aufgeführten Produkte Informationsanforderungen für das Recycling von Dauermagneten festgelegt, so gelten diese Anforderungen anstelle der Bestimmungen dieses Artikels***

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 87
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

11. ***Für Magnetresonanztomografen, Kraftfahrzeuge und leichte***

Geänderter Text

entfällt

Verkehrsmittel, bei denen es sich um typgenehmigte Fahrzeuge der Klasse L handelt, gelten die Anforderungen dieses Artikels ab dem [Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen: fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Änderungsantrag 88
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12a. *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung gemäß Artikel 36 gegebenenfalls und auf der Grundlage regelmäßig durchgeführter Durchführbarkeits- und Kosten-Nutzen-Bewertungen zu ändern, indem die Produktliste in Absatz 1 dieses Artikels ausgeweitet wird.*

Änderungsantrag 89
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Nach dem 31. Dezember 2030 kann die Kommission delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung erlassen, in denen sie Mindestanteile für Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Bor, Samarium, Nickel und Kobalt festlegt, die aus Verbraucherabfall verwertet werden und in dem Dauermagnet vorhanden sein müssen, der in den in Absatz 1 genannten Produkten enthalten ist.

*Bis zum 31. Dezember 2027 wird die Kommission delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung erlassen, in denen sie Mindestanteile für Neodym, Dysprosium, Praseodym, Terbium, Bor, Samarium, Nickel und Kobalt festlegt, die aus Verbraucherabfall **oder aus bei der Erzeugung der gleichen Produktkategorie anfallendem Abfall** verwertet werden und **ab dem 1. Januar 2031** in dem Dauermagnet vorhanden sein müssen, der in den in Absatz 1 genannten Produkten enthalten ist. **In hinreichend begründeten Fällen können für verschiedene Produkte unterschiedliche Mindestanteile festgelegt werden, oder es können bestimmte Produkte von dieser Verpflichtung***

ausgenommen werden.

Änderungsantrag 90
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6. Für Magnetresonanztomografen, Kraftfahrzeuge und leichte Verkehrsmittel, bei denen es sich um typgenehmigte Fahrzeuge der Klasse L handelt, gelten die Anforderungen der Absätze 1 und 6 fünf Jahre nach Inkrafttreten des in Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakts.

entfällt

Änderungsantrag 91
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Regierungen oder **Organisationen**, die Zertifizierungssysteme für die Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe entwickelt und beaufsichtigen (im Folgenden „Systemeigentümer“), können beantragen, dass ihre Systeme von der Kommission anerkannt werden.

Regierungen, **Unternehmen oder Multi-Stakeholder-Organisationen**, die Zertifizierungssysteme für die Nachhaltigkeit kritischer Rohstoffe entwickelt **haben** und beaufsichtigen (im Folgenden „Systemeigentümer“), können beantragen, dass ihre Systeme von der Kommission anerkannt werden.

Änderungsantrag 92
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Stellt die Kommission auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 vorgelegten Nachweise fest, dass ein Zertifizierungssystem die in Anhang IV festgelegten Kriterien erfüllt, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt, mit dem dieses System anerkannt wird. Diese

2. Stellt die Kommission auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 vorgelegten Nachweise fest, dass ein Zertifizierungssystem die in Anhang IV festgelegten Kriterien erfüllt, so erlässt sie einen Durchführungsrechtsakt, mit dem dieses System anerkannt wird. Diese

Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.

Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 37 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen. **Die Frist für den Erlass dieser Durchführungsrechtsakte darf sechs Monate nach Einreichung des Antrags durch den Systemeigentümer nicht überschreiten.**

Änderungsantrag 93
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission überprüft **regelmäßig**, ob anerkannte Systeme weiterhin die in Anhang IV festgelegten Kriterien erfüllen.

Geänderter Text

3. Die Kommission überprüft **alle drei Jahre**, ob anerkannte Systeme weiterhin die in Anhang IV festgelegten Kriterien erfüllen.

Änderungsantrag 94
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Eigentümer anerkannter Systeme unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Änderungen oder Aktualisierungen der anerkannten Systeme. Die Kommission prüft, ob sich solche Änderungen oder Aktualisierungen auf die Grundlage für die Anerkennung auswirken, und ergreift geeignete Maßnahmen.

Geänderter Text

4. Die Eigentümer anerkannter Systeme unterrichten die Kommission unverzüglich über alle Änderungen oder Aktualisierungen der anerkannten Systeme, **die im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung relevant sind, und veröffentlichen diese**. Die Kommission prüft, ob sich solche Änderungen oder Aktualisierungen auf die Grundlage für die Anerkennung auswirken, und ergreift geeignete Maßnahmen.

Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

4a. Die Kommission richtet ein Portal ein, auf dem die Interessenträger

Geänderter Text

Rückmeldungen zu den anerkannten Systemen oder Nachweise oder Informationen über Fälle übermitteln können, in denen Wirtschaftsteilnehmer, die ein anerkanntes System anwenden, die Anforderungen dieses Systems nicht erfüllen. Dem Portal müssen Informationen auch anonym übermittelt werden können.

**Änderungsantrag 96
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

6. Stellt die Kommission Mängel in einem anerkannten System fest, die sich auf die Grundlage für die Anerkennung auswirken, so kann sie dem Systemeigentümer eine angemessene Frist einräumen, um Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Geänderter Text

6. Stellt die Kommission Mängel in einem anerkannten System fest, die sich auf die Grundlage für die Anerkennung auswirken, so kann sie dem Systemeigentümer eine angemessene Frist **von höchstens 6 Monaten** einräumen, um Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

**Änderungsantrag 97
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. ***Der*** Kommission ***wird die Befugnis übertragen,*** gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Festlegung von Vorschriften für die Berechnung und Überprüfung des ökologischen Fußabdrucks verschiedener kritischer Rohstoffe gemäß Anhang V und unter Berücksichtigung wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden und einschlägiger internationaler Normen zu erlassen. In den Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften wird die wichtigste Wirkungskategorie genannt. Die Erklärung zum Fußabdruck ***ist auf diese Wirkungskategorie beschränkt.***

Geänderter Text

1. ***Die*** Kommission ***erlässt bis zum 31. Dezember 2025*** gemäß Artikel 36 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch die Festlegung von Vorschriften für die Berechnung und Überprüfung des ökologischen Fußabdrucks verschiedener kritischer Rohstoffe gemäß Anhang V und unter Berücksichtigung wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden und einschlägiger internationaler Normen. In den Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften wird die wichtigste Wirkungskategorie genannt, ***bzw. werden, in hinreichend begründeten Fällen, mehrere Wirkungskategorien***

genannt. Die Erklärung zum Fußabdruck enthält diese Wirkungskategorien sowie die Treibhausgasemissionen.

Änderungsantrag 98
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission **kann** Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften für einen bestimmten kritischen Rohstoff **erlassen**, wenn sie unter Berücksichtigung der verschiedenen relevanten Umweltauswirkungskategorien zu dem Schluss gekommen ist, dass der betreffende kritische Rohstoff einen **erheblichen** ökologischen Fußabdruck hat und dass daher eine Verpflichtung zur Angabe des ökologischen Fußabdrucks dieses Rohstoffs in Bezug auf die wichtigste Umweltauswirkungskategorie beim Inverkehrbringen notwendig und verhältnismäßig ist, um zu den Klima- und Umweltzielen der Union beizutragen, indem die Versorgung mit kritischen Rohstoffen mit einem geringeren ökologischen Fußabdruck erleichtert wird.

Geänderter Text

2. Die Kommission **erlässt** Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften für einen bestimmten kritischen Rohstoff, wenn sie unter Berücksichtigung der verschiedenen relevanten Umweltauswirkungskategorien **und der Treibhausgasemissionen** zu dem Schluss gekommen ist, dass der betreffende kritische Rohstoff einen **maßgeblichen** ökologischen Fußabdruck hat und dass daher eine Verpflichtung zur Angabe des ökologischen Fußabdrucks dieses Rohstoffs in Bezug auf die wichtigste Umweltauswirkungskategorie **bzw. -kategorien** beim Inverkehrbringen notwendig und verhältnismäßig ist, um zu den Klima- und Umweltzielen der Union beizutragen, indem die Versorgung mit kritischen Rohstoffen mit einem geringeren ökologischen Fußabdruck erleichtert wird **und die Klima- und Umweltauswirkungen anderer Maßnahmen in dieser Verordnung verringert werden.**

Änderungsantrag 99
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) die Frage, ob **und** wie die Klima- und Umweltziele der Union bereits durch andere Rechtsvorschriften der Union erreicht werden, die für den betreffenden kritischen Rohstoff gelten;

Geänderter Text

(a) die Frage, ob, wie **und wie effizient** die Klima- und Umweltziele der Union bereits durch andere Rechtsvorschriften der Union erreicht werden, die für den betreffenden kritischen Rohstoff gelten;

Änderungsantrag 100
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die damit verbundenen wirtschaftlichen Kosten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand der Wirtschaftsteilnehmer;

Änderungsantrag 101
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) aller relevanten Interessenträger, z. B. Industrie einschließlich der nachgelagerten Industrie, KMU und gegebenenfalls Handwerk, Sozialpartner, Händler, Einzelhändler, Einführer, **Umweltschutzgruppen** und Verbraucherorganisationen,

i) aller relevanten Interessenträger, z. B. Industrie einschließlich der nachgelagerten Industrie, KMU, und, gegebenenfalls, Handwerk, Sozialpartner, Händler, Einzelhändler, Einführer, **Organisationen, die sich für den Schutz der Gesundheit des Menschen und den Umweltschutz einsetzen,** Verbraucherorganisationen **und Hochschulen,**

Änderungsantrag 102
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4 – Buchstabe a – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iiia) der Europäischen Umweltagentur, dem Europäischen Wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel und der Europäischen Chemikalienagentur;

Änderungsantrag 103
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) beurteilen, ob durch ähnliche Verpflichtungen nach dem Unionsrecht die beabsichtigte Wirkung entfaltet und erheblich zur Verwirklichung der Umweltziele der Union beigetragen wird;

**Änderungsantrag 104
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 5 – Unterabsatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Anforderung gemäß Unterabsatz 1 gilt für jede einzelne Art der in Verkehr gebrachten kritischen Rohstoffe und **gilt nicht** für kritische Rohstoffe, die in Zwischen- oder Endprodukten enthalten sind.

Die Anforderung gemäß Unterabsatz 1 gilt für jede einzelne Art der in Verkehr gebrachten kritischen Rohstoffe und für kritische Rohstoffe, die in Zwischen- oder Endprodukten enthalten sind, **sofern der kritische Rohstoff einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an dem insgesamt zu verzeichnenden ökologischen Fußabdruck des Produkts ausmacht.**

**Änderungsantrag 105
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 6 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke und Postanschrift der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und **gegebenenfalls** elektronische Kommunikationsmittel, unter denen sie kontaktiert werden können,

(a) Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke und Postanschrift der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und elektronische Kommunikationsmittel, unter denen sie kontaktiert werden können,

**Änderungsantrag 106
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 7**

Vorschlag der Kommission

7. Die Kommission **kann** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36 **erlassen**, um diese Verordnung durch die Festlegung von Leistungsklassen für den ökologischen Fußabdruck kritischer Rohstoffe, für die Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften gemäß Absatz 1 erlassen wurden, im Einklang mit Anhang V zu ergänzen.

Änderungsantrag 107
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 108
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Die Kommission **erlässt innerhalb von 2 Jahren** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 36, um diese Verordnung durch die Festlegung von Leistungsklassen für den ökologischen Fußabdruck kritischer Rohstoffe, für die Berechnungs- und Überprüfungsvorschriften gemäß Absatz 1 erlassen wurden, im Einklang mit Anhang V zu ergänzen.

Geänderter Text

7a. Fallen Zwischen- oder Endprodukte, die kritische Rohstoffe enthalten, unter in anderen Rechtsvorschriften festgelegte Anforderungen der Union für den ökologischen Fußabdruck, so wird nach Möglichkeit der ökologische Fußabdruck und der CO₂-Fußabdruck jedes kritischen Rohstoffs in die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks des gesamten Produkts einbezogen.

Geänderter Text

7b. Bis zum 31. Dezember 2030 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie Möglichkeiten untersucht, den Zugang zum Unionsmarkt auf Rohstoffe zu beschränken, die in die höchsten der in Absatz 7 genannten Leistungsklassen für alle oder bestimmte auf dem Unionsmarkt in Verkehr

gebrachten Produkte für den ökologischen Fußabdruck fallen. Die Kommission fügt diesem Bericht gegebenenfalls Legislativvorschläge bei.

Änderungsantrag 109
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Erklärung zum ökologischen Fußabdruck wird auf einer frei zugänglichen Website zur Verfügung gestellt.

Geänderter Text

Die Erklärung zum ökologischen Fußabdruck wird auf einer frei zugänglichen Website **in einer leicht verständlichen Weise** zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 110
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) es steht allen Wirtschaftsteilnehmern, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen, unter transparenten, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen offen;

Geänderter Text

(a) es steht allen Wirtschaftsteilnehmern, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen, unter transparenten, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen offen, **und es wird von mehreren Interessenträgern geführt und überwacht**;

Änderungsantrag 111
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) Anforderungen zur Gewährleistung ökologisch nachhaltiger Verfahren, einschließlich Anforderungen zur Gewährleistung des Umweltmanagements und der Minderung der Auswirkungen,

Geänderter Text

i) Anforderungen zur Gewährleistung der Anwendung ökologisch nachhaltiger Verfahren **vor, während sowie nach Schließung des Betriebs**, einschließlich Anforderungen zur Gewährleistung der Durchführung des Umweltmanagements und der Minderung der Auswirkungen,

einschließlich, aber nicht beschränkt auf die folgenden Umweltrisikokategorien:

- (1) Luft, einschließlich Luftverschmutzung wie zum Beispiel Treibhausgasemissionen,*
- (2) Wasser, einschließlich Meeresboden und Meeresumwelt, und einschließlich Wasserverschmutzung, Wassernutzung, Wassermengen (Überschwemmung oder Dürre) und Zugang zu Wasser;*
- (3) Boden, einschließlich Bodenverschmutzung, Bodenerosion, Landnutzung und Landdegradation;*
- (4) biologische Vielfalt, einschließlich Schädigung von Lebensräumen, Wildtieren, Flora und Ökosystemen, darunter Ökosystemdienste;*
- (5) gefährliche Stoffe*
- (6) Lärm und Erschütterungen*
- (7) Sicherheit von Anlagen*
- (8) Energieverbrauch*
- (9) Abfälle und Rückstände;*

Änderungsantrag 112
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Anforderungen zur Gewährleistung sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschen- und der Arbeitnehmerrechte,

Geänderter Text

ii) Anforderungen zur Gewährleistung **der Beteiligung verschiedenster Interessenträger**, sozial verantwortlicher Verfahren, einschließlich der Achtung der Menschen- und der Arbeitnehmerrechte, **unter anderem des Gemeinschaftslebens indigener Völker**;

Änderungsantrag 113
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iii) Anforderungen zur Gewährleistung der Beteiligung der Öffentlichkeit und des Zugangs zu Informationsmaßnahmen vor, während und nach Schließung des Betriebs;

**Änderungsantrag 114
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Absatz 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) die Überprüfung und Überwachung der Einhaltung ist objektiv, beruht auf internationalen, Unions- oder nationalen Normen, Anforderungen und Verfahren und erfolgt unabhängig vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer;

(c) die Überprüfung und Überwachung der Einhaltung ist objektiv, beruht auf internationalen, Unions- oder nationalen Normen, **wie in Anhang III, Nummer 4 aufgeführt, sowie** Anforderungen und Verfahren **auf internationaler Ebene, Unionsebene oder nationaler Ebene, die ausreichend sind, um die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen unter Buchstabe b dieses Anhangs sicherzustellen, und erfolgt durch eine dritte Partei,** unabhängig vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer;

**Änderungsantrag 115
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) die Überprüfung und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften umfasst eine Vorortprüfung, wobei die Prüfberichte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, und gegebenenfalls findet eine Konsultation mit den einschlägigen Interessengruppen statt, wobei sensible Geschäftsinformationen gewahrt werden;

Änderungsantrag 116
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Bei der Festlegung von Berechnungsvorschriften für den ökologischen Fußabdruck bestimmter kritischer Rohstoffe bemüht sich die Kommission um Kohärenz mit den Berechnungsvorschriften für den ökologischen Fußabdruck von **Produkten**, bei denen die relevanten kritischen Rohstoffe verwendet werden.

Geänderter Text

Bei der Festlegung von Berechnungsvorschriften für den ökologischen Fußabdruck bestimmter kritischer Rohstoffe bemüht sich die Kommission um Kohärenz mit den Berechnungsvorschriften für den ökologischen Fußabdruck von **Zwischen- oder Endprodukten**, bei denen die relevanten kritischen Rohstoffe verwendet werden.

Änderungsantrag 117
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) vorgelagerte Prozesse, einschließlich Gewinnung von Erzen für die Rohstoffproduktion, Produktion und Lieferung (**Transport**) von Chemikalien, Hilfsprozesse, Produktion und Lieferung (**Transport**) von Kraftstoffen, Erzeugung und Lieferung von Strom sowie Transport von Rohstoffen in Fahrzeugen, die nicht im Eigentum der Organisation stehen;

Geänderter Text

(a) vorgelagerte Prozesse, einschließlich Gewinnung von Erzen für die Rohstoffproduktion, Produktion und Lieferung (**einschließlich des Transports**) von Chemikalien, Hilfsprozesse, Produktion und Lieferung (**einschließlich des Transports**) von Kraftstoffen, Erzeugung und Lieferung von Strom sowie Transport von Rohstoffen in Fahrzeugen, die nicht im Eigentum der Organisation stehen **oder von ihr betrieben werden**;

Änderungsantrag 118
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

In den Berechnungsvorschriften wird festgelegt, welche Wirkungskategorie in die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks einbezogen werden muss. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der

Geänderter Text

In den Berechnungsvorschriften wird festgelegt, welche Wirkungskategorie **oder -kategorien und welche Treibhausgasemissionen** in die Berechnung des ökologischen Fußabdrucks

Hotspot-Analyse, die im Einklang mit den auf internationaler Ebene entwickelten wissenschaftlich fundierten Methoden durchgeführt wird, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

einbezogen werden müssen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Hotspot-Analyse, die im Einklang mit den auf internationaler Ebene entwickelten wissenschaftlich fundierten Methoden durchgeführt wird, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

Änderungsantrag 119
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) relative Bedeutung der verschiedenen Auswirkungen, einschließlich ihrer relativen Bedeutung für **die Bewältigung der** Klima- und Umweltauswirkungen **der Union**;

Geänderter Text

(a) relative Bedeutung der verschiedenen Auswirkungen, einschließlich ihrer relativen Bedeutung für Klima- und Umweltauswirkungen;

Änderungsantrag 120
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In den Berechnungsvorschriften ist die Verwendung unternehmensspezifischer oder sekundärer Datensätze für alle relevanten Prozesse und Materialien festzulegen.

Geänderter Text

In den Berechnungsvorschriften ist die Verwendung unternehmensspezifischer oder sekundärer Datensätze für alle relevanten Prozesse und Materialien festzulegen. ***Wenn aufgrund der Berechnungsregeln die Wahl zwischen einem unternehmensspezifischen Datensatz und Sekundärdaten zugelassen ist, muss die Berechnungsmethode einen ausreichenden Anreiz für die Verwendung des unternehmensspezifischen Datensatzes bieten.***

Änderungsantrag 121
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil 6 – Absatz 3 a (neu)

Für die Berechnung der CO₂-Intensität der Energie, die in den einzelnen in Absatz 4 aufgeführten Prozessabschnitten verwendet wird, werden die durchschnittlichen Treibhausgasemissionsdaten des Energiemixes des Landes oder, falls möglich, der Region, in dem bzw. der die spezifische Tätigkeit oder der spezifische Prozess stattfand, verwendet. Geringere Emissionsfaktoren werden nur verwendet, wenn der Wirtschaftsteilnehmer verlässlich nachweisen kann, dass seine einzelnen Verfahren oder seine Energieversorgung weniger CO₂-intensiv sind als der Energiemix des Landesdurchschnitts oder, wenn möglich, des regionalen Durchschnitts. Dies ist durch eine direkte Verbindung zu einem Erzeuger erneuerbarer Energie oder einem Erzeuger mit geringerer CO₂-Intensität oder durch einen Vertrag nachzuweisen, aus dem ein zeitlicher und geografischer Zusammenhang zwischen der Energieversorgung und der Nutzung durch den Wirtschaftsteilnehmer hervorgeht, was durch eine Erklärung eines Dritten zu überprüfen ist.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

| | |
|--|---|
| Titel | Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 |
| Bezugsdokumente – Verfahrensnummer | COM(2023)0160 – C9-0061/2023 – 2023/0079(COD) |
| Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum | ITRE 8.5.2023 |
| Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum | ENVI 8.5.2023 |
| Assoziierte Ausschüsse – Datum der Bekanntgabe im Plenum | 15.6.2023 |
| Verfasserin der Stellungnahme Datum der Benennung | Jessica Polfjärd 4.4.2023 |
| Prüfung im Ausschuss | 24.5.2023 |
| Datum der Annahme | 18.7.2023 |
| Ergebnis der Schlussabstimmung | +: 52 –: 3 0: 13 |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder | Mathilde Androuët, Bartosz Arłukowicz, Margrete Auken, Marek Paweł Balt, Aurélie Beigneux, Hildegard Bentele, Alexander Bernhuber, Malin Björk, Michael Bloss, Delara Burkhardt, Pascal Canfin, Sara Cerdas, Mohammed Chahim, Nathalie Colin-Oesterlé, Esther de Lange, Christian Doleschal, Bas Eickhout, Agnès Evren, Helène Fritzon, Pär Holmgren, Jan Huitema, Adam Jarubas, Karin Karlsbro, Ewa Kopacz, Joanna Kopcińska, Peter Liese, Sylvia Limmer, César Luena, Liudas Mažylis, Marina Measure, Tilly Metz, Silvia Modig, Dolors Montserrat, Alessandra Moretti, Ljudmila Novak, Grace O’Sullivan, Jutta Paulus, Francesca Peppucci, Stanislav Polčák, Erik Poulsen, Maria Veronica Rossi, Silvia Sardone, Christine Schneider, Günther Sidl, Ivan Vilibor Sinčić, Maria Spyragi, Nils Torvalds, Edina Tóth, Achille Variati, Petar Vitanov, Alexandr Vondra, Mick Wallace, Pernille Weiss, Emma Wiesner, Michal Wiezik |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter | Christophe Clergeau, Antoni Comín i Oliveres, Nicolás González Casares, Martin Häusling, Romana Jerković, Dan-Ștefan Motreanu, Manuela Ripa, Robert Roos, Susana Solís Pérez, Nicolae Ștefănuță |
| Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7) | Marie Dauchy, Maria Noichl, Jörgen Warborn |

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 52 | + |
|-----------|--|
| NI | Antoni Comín i Oliveres |
| Renew | Bartosz Arłukowicz, Hildegard Bentele, Alexander Bernhuber, Nathalie Colin-Oesterlé, Christian Doleschal, Agnès Evren, Adam Jarubas, Ewa Kopacz, Esther de Lange, Peter Liese, Liudas Mažylis, Dolors Montserrat, Dan-Ștefan Motreanu, Ljudmila Novak, Francesca Peppucci, Stanislav Polčák, Christine Schneider, Maria Spyraiki, Jörgen Warborn, Pernille Weiss |
| S&D | Pascal Canfin, Jan Huitema, Karin Karlsbro, Erik Poulsen, Susana Solís Pérez, Nils Torvalds, Emma Wiesner, Michal Wiezik |
| The Left | Marek Paweł Balt, Delara Burkhardt, Sara Cerdas, Mohammed Chahim, Christophe Clergeau, Helène Fritzon, Nicolás González Casares, Romana Jerković, César Luena, Alessandra Moretti, Maria Noichl, Günther Sidl, Achille Variati, Petar Vitanov |
| Verts/ALE | Margrete Auken, Michael Bloss, Bas Eickhout, Martin Häusling, Pär Holmgren, Tilly Metz, Grace O'Sullivan, Jutta Paulus, Nicolae Ștefănuță |

| 3 | - |
|----|---------------------------------|
| ID | Sylvia Limmer |
| NI | Ivan Vilibor Sinčić, Edina Tóth |

| 13 | 0 |
|-----------|---|
| ECR | Joanna Kopcińska, Robert Roos, Alexandr Vondra |
| ID | Mathilde Androuët, Aurélia Beigneux, Marie Dauchy, Maria Veronica Rossi, Silvia Sardone |
| The Left | Malin Björk, Marina Measure, Silvia Modig, Mick Wallace |
| Verts/ALE | Manuela Ripa |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung